

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Management · KLINIKEN

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Kliniken

Erstveröffentlichung 07/2005, Stand 08/2024

© 2005 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW) · Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0 · Fax: +49 40 20207-2495 · www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-040

Fachliche Beratung

Dirk Ruthmann, Svenja Harms, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: UK NRW|BGW/rend-Medien, stock.adobe.com/photohampster,
stock.adobe.com/Friends Stock, Composing in.signo GmbH, Hamburg
Innenseiten: stock.adobe.com/WavebreakMediaMicro (S. 7 li.), Robert Kneschke (S. 7 re.,
S. 16), NDAB Creativity (S. 8 li., S. 9), Halfpoint (S. 10, S. 63), Guys Who Shoot (S. 12),
herreneck (S. 14), New Africa (S. 18 li.), David (S. 21 li.), daisydicepictures (S. 22),
RioPatuca (S. 23), JKLoma (S. 25), Aintschie (S. 26), Kadmy (S. 27 li.), bancha (S. 27 re.),
Pascal Huot (S. 28), Kzenon (S. 37), Vadim Guzhva (S. 45), Gorodenkoff (S. 50), Tyler Olson
(S. 52), Graphicroyalty (S. 58), Cesare Ferrari (S. 60), peopleimages.com (S. 65), Senalfred
(S. 72), Brigitte (S. 74), Sandu (S. 80), Angelov (S. 84), j-mel (S. 85), DC Studio (S. 86);
BGW/in.signo (S. 8 re., S. 15), Martin Großkinsky (S. 11), Kerstin Wendel (S. 32);
Gettyimages/andresr (S. 13); iStockphoto.com/shapecharge (S. 18 re.), somethingway (S. 59);
Fotolia/destina (S. 18 re.), Artem Furman (S. 43 re.), Africa Studio (S. 43 li.), Diana Drubig (S. 47),
Stefan Richter (S. 83), Jörg Lantelme (S. 92); Dag von Boor (S. 34); Kröger + Gross (S. 35, S. 42);
PantherMedia/Arne Trautmann (S. 39); MEV-Verlag (S. 48 li., re.); Leonard Pawelzik (S. 54);
Florian Arvanitopoulos/Fotostudio-Arva (S. 55); DGUV (S. 56); PhotoDisc (S. 62); Bertram
Solcher (S. 69); Jörg Modrow (S. 79); Werner Bartsch (S. 82); Thomas Hauss (S. 89)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

Schleunungsdruck GmbH, Marktheidenfeld

Inhalt

1	Sicherheit und Qualität managen	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	19
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Dokumentation	20
5	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	22
5.1	Brandgefahr	22
5.2	Gefährdungen durch elektrischen Strom	24
5.3	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	26
5.4	Stolpern, Rutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren	28
5.5	Verletzungen an Behandlungsliegen	30
5.6	Umgang mit Gefahrstoffen	31
5.7	Hautbelastungen	34
5.8	Betriebliche Regelung zum Umgang mit Infektionsrisiken	35
5.9	Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	37
5.10	Psychische Belastung und Beanspruchung	40
5.11	Gewalt und Aggression gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	43
5.12	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	45

6	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen und Belastungen	47
6.1	Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse	47
6.2	Geburtshilfe	50
6.3	Physikalische Therapie	53
6.4	OP-Bereich, Endoskopie	57
6.5	Notaufnahme	63
6.6	Radiologie	64
6.7	Krankenhausapotheke	66
6.8	Labor	69
6.9	Pathologie	71
6.10	Zentrale Sterilgutversorgungsabteilung	72
6.11	Bettenaufbereitung	76
6.12	Küchen	78
6.13	Haustechnik	84
6.14	Bildschirmarbeit, Büro und Verwaltung	86
6.15	Patiententransport	89
6.16	Straßenverkehr	90
6.17	Rettungsdienst	92
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	94
	Impressum	4



1 Sicherheit und Qualität managen

Ob auf den Stationen, in Technik, IT und Verwaltung oder in einem der verschiedenen Hilfsbetriebe – Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich für die Versorgung der Patientinnen und Patienten ein. Und wie steht es dabei um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Beschäftigten?

Management und Präventionskultur

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Ressource im Unternehmen. Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Berücksichtigen Sie Arbeitsschutzaspekte zum Beispiel bei der Planung von Arbeitsabläufen, beim Einkauf und bei Auftragsvergaben. Setzen Sie Themen in der innerbetrieblichen Kommunikation. Die BGW kann Sie bei der Einbindung des Arbeitsschutzes in Ihr Managementsystem unterstützen.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Arbeitsschutz versteht sich

als umfassender Schutz der Gesundheit. Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit soll menschengerecht gestaltet werden. Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um für Sicherheit und Gesundheit zu sorgen, müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nach dem Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument und damit mehr als nur eine gesetzliche Verpflichtung – sie bietet Gestaltungsmöglichkeiten für das Unternehmen und die Beschäftigten.

Um Gesundheitsrisiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie sie kennen und einschätzen können. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten systematisch zu reduzieren. Die Gefährdungsbeurteilung macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit wel-

cher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind.

Kontinuierliche Verbesserung

Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung können zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen und damit auch Prozess- und Dienstleistungsqualität steigern.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie die rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Für einen schnellen Überblick können Sie auch den Kurztest zum Download nutzen.

www.bgw-online.de/orga-check

Möchten Sie mehr für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten tun und zum Beispiel ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufbauen? Dann haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihr Haus eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und DGUV Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer

Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Arbeitsschutz für Führungskräfte



Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Die BGW bietet Ihnen mit diesem Qualifizierungsangebot eine Unterstützung für den Einstieg in die systematische Organisation des Arbeitsschutzes.

www.bgw-online.de/seminare

» Seminarkürzel UFA1, UFA2

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb eine betriebliche Interessenvertretung gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben oder selbstständigen Betriebsteilen mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.



Vorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
- www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitsschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung“ lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

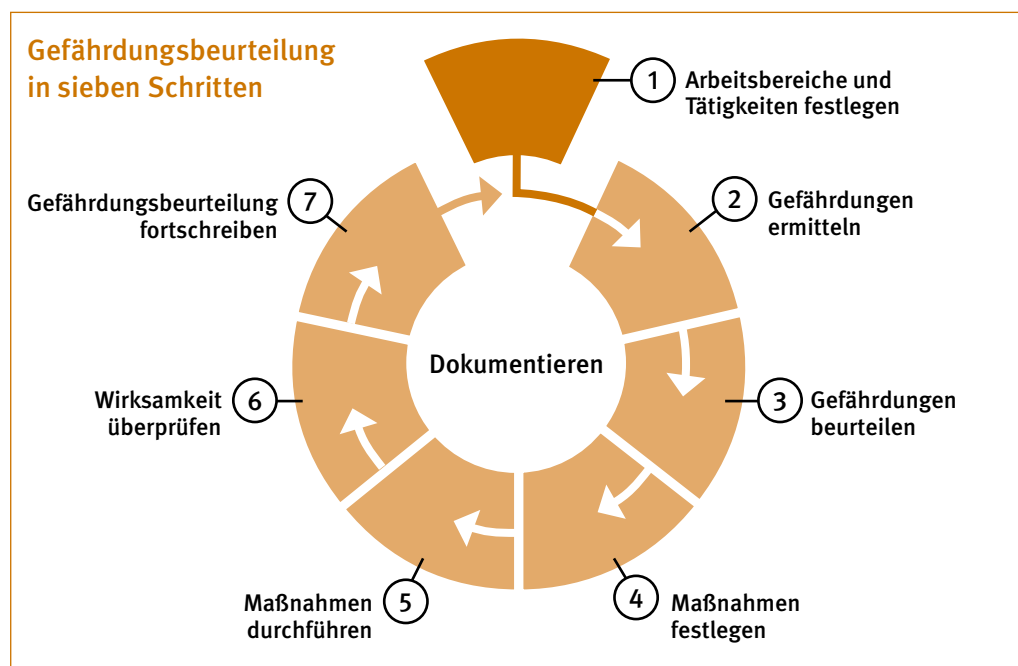
www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.



Info und Arbeitsmaterialien: www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungsbeurteilung

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der tätigkeitsbezogenen Arbeitsbedingungen empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweiseiedereingliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.



3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Häufige Gefahrenquellen

- Gestaltung der Arbeitsumgebung
- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Gefährdungen und Belastungen vorausschauend ermitteln

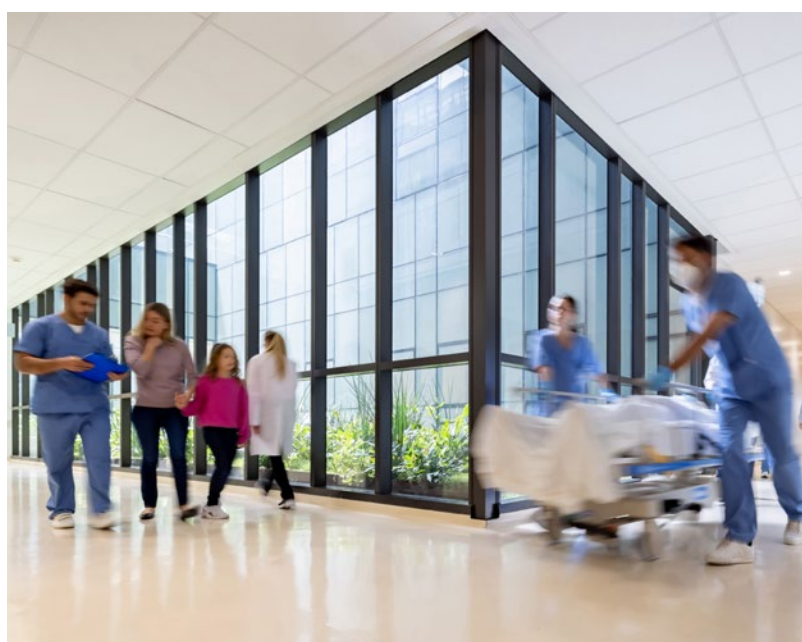
Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Gefährdungen und Belastungen rückblickend ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen



Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger umgesetzt.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

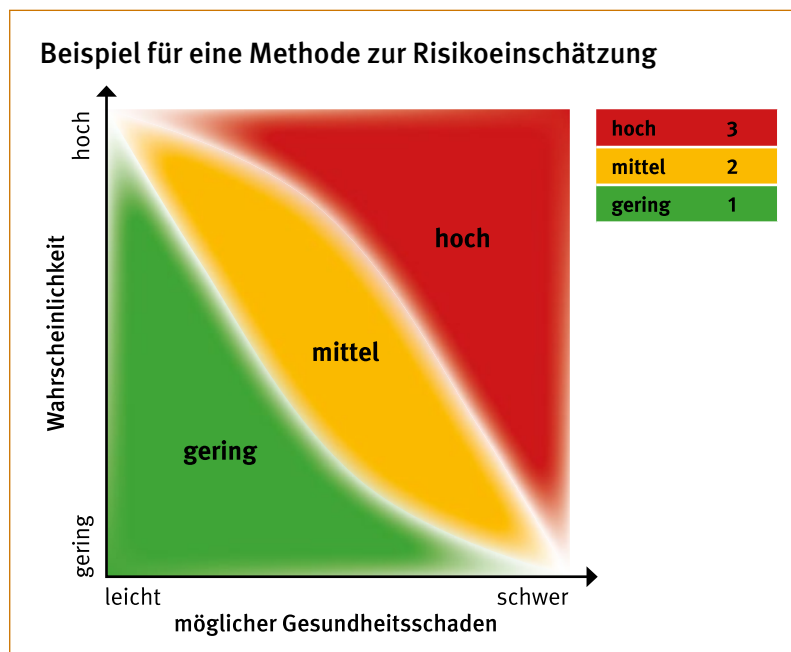
- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Basisvorsorge

Unabhängig vom zu ermittelnden akuten Handlungsbedarf stellen Sie mit den bereits umgesetzten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine wirksame Basisvorsorge sicher. Auch die müssen Sie dokumentieren, regelmäßig überprüfen und, falls erforderlich, verbessern.





- **Risikoklasse 3:** Gefahrenbereich, hohes, inakzeptables Risiko – Risiko muss mit angemessenen Schutzmaßnahmen beseitigt oder minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls sofort Maßnahmen ergreifen.
- **Risikoklasse 2:** mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig beseitigt oder minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.
- **Risikoklasse 1:** Geringes, akzeptables Restrisiko – es besteht kein oder nur geringer Handlungsbedarf aufgrund bereits wirksamer Maßnahmen. Die Wirksamkeit muss regelmäßig überprüft werden.

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen als Sollzustand für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können. Sie können auch eigene, mindestens gleichwertige Schutzziele definieren.

Eigene Schutzziele formulieren

Für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten. Orientieren Sie sich am Stand der Technik und den Ressourcen Ihrer Beschäftigten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen die Quellen von Gefährdungen und Belastungen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.



Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Persönliche Maßnahmen

Schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung. Stellen Sie sicher, dass die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung getragen wird.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gesundheitsgefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge. Hier werden die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen beraten. Arbeitsbedingte Erkrankungen sollen frühzeitig erkannt und möglichst verhindert werden. Je nach Risiko ist die Vorsorge ein Angebot oder verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Anlässe und Rahmenbedingungen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung festgelegt. Für die konkrete Umsetzung gibt es die arbeitsmedizinischen Regeln.

Eventuell sind arbeitgeberseitig für bestimmte Arbeitsplätze arbeitsmedizinische Eignungs- oder Einstellungsuntersuchungen vorgesehen, insbesondere um Gefährdungen für andere auszuschließen. Diese Untersuchungen haben ein anderes Ziel als die arbeitsmedizinische Vorsorge – und bei fehlender Eignung auch andere Konsequenzen – und müssen daher auch strikt getrennt vorgenommen werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrogeräte, oder für Anlagen, beispielsweise Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.



3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen oder definierten Anlässen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Schutzmaßnahmen fest in die betrieblichen Abläufe eingebunden?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder das Restrisiko auf ein geringes tolerierbares Maß minimiert?
- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?
- Treten infolge der Schutzmaßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

Vergleichen Sie dazu den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand. Beurteilen Sie den Grad der Zielerreichung vor Ort. Wie ist der Arbeitsbereich gestaltet? Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt? Einfaches Abhaken vorgefertigter Checklisten oder Maßnahmenkataloge reicht dazu nicht unbedingt aus.

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände
- Hinweise von Mitarbeitenden

4 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen, Mustertexte und mehr, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen.

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen



Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen

Datum: 03/2024

bearbeitet von:

Arbeitsbereich/Tätigkeit: Pflegedienst / Grund- und Behandlungspflege, Mobilisieren und Lagern von Patienten

Gefährdungen/Schutzziele	Handlungs- bedarf *	Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Gefährdung Konventionelle Arbeitstechniken, bei denen Patienten und Patientinnen mit ruckartigen Bewegungsabläufen und hoher Gewichtsübernahme bewegt werden, stellen ein hohes Risiko für Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems dar. Ungünstige Körperhaltungen wie zum Beispiel den Rumpf nach vorne beugen, verdrehen und zur Seite neigen erhöhen die körperliche Belastung zusätzlich.	■ ☒ hoch ■ ☐ mittel ■ ☐ gering	Technisch: - Vollständig elektrisch bedienbare Betten werden beschafft, alle nicht elektrisch bedienbaren alten Betten werden ausgetauscht. - Für jede Station oder Ebene wird mindestens ein Lifter und eine Aufstieghilfe bereitgestellt. - Kleine Hilfsmittel wie Gleittücher, Anti-Rutschmatten, Rutschbretter, Rollbretter, Betzügel werden zur Verfügung gestellt. Organisatorisch: - Der Bedarf an technischen und an kleinen Hilfsmitteln wird systematisch auf Grundlage der Pflegeplanung ermittelt. - Schulungen zum rückengerechten Arbeiten werden organisiert. - Arbeitstechniken aus dem Kinästhetik- oder Bobathkonzept und die Anwendung technischer und kleiner Hilfsmittel werden regelmäßig in Schulungen vermittelt. - Die Pflegekräfte werden zusätzlich durch eine Praxisbegleitung unterstützt. Personenbezogen: - Eine Betriebsvereinbarung zu Arbeitsschuhen wird formuliert.	Stationsleitung, Einkauf	12/2024 12/2024 09/2024	03/2025 03/2025 03/2025	
			Stationsleitung	06/2024	08/2024	
			PDL extern	06/2024 03/2025	03/2025 09/2025	
			Praxisbegleitung	12/2024		
			Geschäftsführung und betriebliche Interessen- vertretung	12/2024	09/2025	

* Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit).



5 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen etc.



5.1 Brandgefahr

In Krankenhäusern können verschiedene Faktoren zu Bränden führen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und einen Brand verursachen. Auch bei Schweißarbeiten und ähnlichen Tätigkeiten entstehen immer wieder Brände. Und tatsächlich sind Brandstiftungen eine relevante Brandursache.

Entzündbare Stoffe

In Kliniken werden verschiedene entzündbare oder sogar explosionsgefährliche Stoffe verwendet und gelagert. Alkoholische Desinfektionsmittel beispielsweise sind entzündbar. Auch Reinigungsmittel können entzündbar sein. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden. Elektrische Geräte können beim Einschalten eine Zündquelle sein.

Brandlasten

Ansammlungen brennbarer Materialien können die Brandausbreitung beschleunigen. Besonders gefährliche Brandlasten sind Polster und Schaumstoff in Matratzen, die für eine starke Rauchentwicklung sorgen und einen hohen Anteil toxischer Gase im Brandrauch verursachen.

Bei einem Brand geht eine große Gefahr vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht. Bereits wenige Atemzüge können zu Bewusstlosigkeit und zu einer schweren Rauchvergiftung führen.

Rechtzeitige Räumung oder Evakuierung

Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Dadurch kann wertvolle Zeit für die Brandbekämpfung und gegebenenfalls die Flucht verloren gehen. Die hilfsbedürftigen Patientinnen und Patienten mit eingeschränkter Mobilität stellen besondere Anforderungen an den Brandschutz in Kliniken.

Betrieblicher Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz besteht aus baulichem, anlagentechnischem, organisatorischem und ökologischem Brandschutz. Die bauliche Gestaltung ist ein grundlegender Faktor. Besondere Anforderungen stellen hierfür technische Regeln für Arbeitsstätten einschließlich der Regeln für Barrierefreiheit sowie die Bauvorschriften der Bundesländer.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- ortsfeste Löschanlagen wie Wandhydranten oder Sprinkleranlagen sowie eine Brandmeldeanlage zur Brandfrüherkennung und Alarmierung gemäß Brandschutzkonzept installieren
- Feuerlöscher unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Brandklassen und der nötigen Löschmittelleinheiten leicht erreichbar platzieren
- Standorte der Feuerlöscher durch Piktogramme kennzeichnen
- Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material kennzeichnen
- Fluchtwegtüren müssen während des Betriebs immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- möglichst Baustoffe verarbeiten, die im Brandfall eine geringe Schadstofffreisetzung und -ausbreitung infolge von Brandgasen haben, zum Beispiel Böden mit einem Belag aus Linoleum anstelle von PVC



Organisatorisch

- Brandschutzordnung erstellen
- nur qualifizierte Personen mit Erlaubnisschein für Heißenarbeiten einsetzen
- Feuerwehrplan erstellen
- Laufkarten für die Feuerwehr an der Brandmeldezentrale und der Feuerwehrinformationszentrale vorhalten
- Räumungs- und Evakuierungsplan erstellen
- Flucht- und Rettungsplan aushängen
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
- Sammelplatz festlegen
- Fluchtwege stets frei und offen halten
- Brandschutzbeauftragte bestellen
- Brandschutzhelfer und Brandschutzhelferinnen ausbilden: mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr und dem Bauordnungsamt durchführen
- regelmäßig Brandschutzübungen durchführen
- Ansammlung überflüssiger Brandlasten, zum Beispiel Schaumstoffe (Matratzen und Polster), Papier und Pappe, in technischen Betriebsräumen und insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege vermeiden
- Erste-Hilfe-Maßnahmen und ärztliche Versorgung bei Unfällen sicherstellen
- bei Bedarf Explosionsschutzdokument erstellen

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterweisen
- Notfallübungen durchführen, zum Beispiel Löscheinrichtungen bedienen, Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen simulieren

Fachportal „Sicheres Krankenhaus“

Das Fachportal „Sicheres Krankenhaus“ bietet eine virtuelle Begehung einer Klinik. Punkt für Punkt sind weiterführende Informationen verlinkt. Hier finden sowohl Führungskräfte und Arbeitsschutzfachleute als auch interessierte Beschäftigte passende Antworten.

Außerdem können Sie auf dem Portal Good-Practice-Beispiele austauschen und eigene Lösungen hochladen.

www.sicheres-krankenhaus.de

Regelmäßige Prüfungen

Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen von der Herstellerfirma angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden. Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen sowie Brandschutzklappen regelmäßig prüfen.

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge | ASR A2.3
 - Beleuchtung | ASR A3.4
- Aushang „Brände verhüten – Verhalten im Brandfall“ | BGW 22-00-012

Informationen

- Brandschutz | www.bgw-online.de/brandschutz
- Multimediaportal „Sicheres Krankenhaus“ | www.sicheres-krankenhaus.de » Brandschutz
- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023

5.2 Gefährdungen durch elektrischen Strom

Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in den Arbeitsbereichen physikalische Thera-

pie, Pflege oder Küche. An die Elektroinstallationen in diesen Räumen werden daher besondere Anforderungen gestellt. Die genauen Anforderungen an die Installation nach dem Stand der Technik sind in DIN-VDE-Normen beschrieben. Defekte Elektrogeräte oder überlastete Installationen sind eine der Hauptursachen für Krankenhausbrände.

Regelmäßige Prüfungen

Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs bis 24 Monate

Die konkreten Fristen legen Sie in der Gefährdungsbeurteilung fest. Berücksichtigen Sie dazu auch die Herstellerangaben und die Nutzungsintensität. Die genannten vorgeschriebenen Maximalfristen dürfen nicht unterschritten werden. Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen Ihrer Sachversicherungen können Prüffristen verlangen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE-Kennzeichnung bereitstellen (GS-Zeichen empfohlen)

Organisatorisch

- Funktion der Fehlerstromschutzeinrichtungen (FI-Schalter/RCD) regelmäßig alle sechs Monate testen lassen
- defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder kennzeichnen und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz installieren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal
- sicherstellen, dass die Belüftungsöffnungen von Elektrogeräten regelmäßig von Staub und Schmutz befreit werden

Persönlich

- Beschäftigte im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen:
 - elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
 - Belüftungsöffnungen an Elektrogeräten niemals abdecken
 - Mehrfachsteckdosen (typische Belastbarkeit 3.000–3.500 Watt) nicht durch zu starke oder zu viele Geräte überlasten

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

DIN-VDE-Normen



- Errichten von Niederspannungsanlagen | DIN VDE 0100
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen | DIN VDE 0108-100
- Sicherheit von Maschinen | DIN VDE 0113-1



5.3 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln und Maschinen können Unfälle oder Brände verursachen. Defekte Arbeitsmittel können die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden. Regelmäßige Prüfungen – etwa Lärm-, Luft- und Strahlenmessungen – und verbindliche Regeln zum Umgang mit defekten Arbeitsmitteln helfen, Unfälle und Ausfälle zu vermeiden.

Arbeitsmittel prüfen

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Änderungen und Instandsetzungen
- in regelmäßigen Zeitabständen

Kriterien für regelmäßige Prüf- und Wartungsmaßnahmen

- rechtliche Vorgaben
- Herstellerangaben
- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Fehlerquoten, Verschleiß und spezielle Belastungen
- Erfahrungen zum Unfallgeschehen mit ähnlichen Arbeitsmitteln
- spezielle Belastungen und besondere Voraussetzungen der Beschäftigten

Regelmäßige Prüfungen



Für überwachungsbedürftige Anlagen wie Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Leitungen unter Überdruck und Aufzugsanlagen bestehen gesetzlich vorgegebene Mindest-Prüffristen. Ein Teil dieser Anlagen muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden.

Art, Umfang und Fristen von Prüf- und Wartungsmaßnahmen sowie die erforderliche Befähigung sind in der Betriebssicherheitsverordnung und der DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ beschrieben. Die Maßnahmen sind abhängig von den Verwendungsbedingungen und Gefährdungen. Herstellerangaben, der Stand der Technik und eigene Erfahrungen mit den Arbeitsmitteln sind zu berücksichtigen. Die Medizinproduktebetriebsverordnung konkretisiert die Anforderungen an Prüffristen, Prüfumfänge und Prüferqualifikationen von Medizinprodukten.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur sichere, für den Verwendungszweck geeignete Geräte bereitstellen
- nur elektrische Geräte mit CE-Kennzeichnung bereitstellen (GS-Zeichen empfohlen)

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis für Geräte, Anlagen und Medizinprodukte führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- Wartungsverträge abschließen oder befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- Prüfmittelliste sowie Messprotokolle führen
- durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- sicherstellen, dass erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzt werden

Vorschriften und Regeln



- DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung

Informationen



- Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

Weiterbildung

Medizinprodukte sicher betreiben und anwenden
BGW-Seminar zur Umsetzung der Rechtsvorschriften über Medizinprodukte.

www.bgw-online.de/seminare
» Seminarkürzel W10



5.4 Stolpern, Rutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

- Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum gelegt sind, oder auf Wegen abgestellte Gegenstände sind typische Stolperfallen, wenn sie beispielsweise beim Tragen sperriger Gegenstände übersehen werden.
- Verunreinigungen oder noch feuchter Bodenbelag nach dem Wischen erhöhen das Risiko, auszurutschen und zu stürzen.
- Beim Benutzen einer Leiter besteht Absturzgefahr. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Stühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

- Aus überladenen oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.
- Eine ungenügende Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe tragen zum Unfallrisiko bei.

Die bauliche Gestaltung ist ein grundlegender Faktor für die Unfallvermeidung in den Gebäuden und auf dem Gelände. Detaillierte Regelungen liefern die technischen Regeln für Arbeitsstätten einschließlich der Regeln für Barrierefreiheit sowie die Bauvorschriften der Bundesländer.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen lassen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe gestalten
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden, nicht über Wege legen lassen
- Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen installieren
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und an Wand oder Boden befestigen
- rutschsichere Leitern und Tritte in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung auf Zeiten mit wenig Publikumsverkehr verlegen
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge freihalten
- Ordnungssysteme schaffen: schwere Gegenstände im Regal unten und leichte oben lagern lassen

Persönlich

- sicherstellen, dass bequeme und haltgebende Schuhe mit geschlossener Fersenkappe getragen werden
- sicherstellen, dass in Nassbereichen Schuhe mit rutschhemmender Sohle getragen werden

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Befähigte Personen | TRBS 1203
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Die Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006

5.5 Verletzungen an Behandlungsliegen

Beim Verstellen einer Behandlungsliege oder eines Behandlungsstuhls kann man sich an den Scherstellen einklemmen. Das gilt besonders für elektrisch höhenverstell-

bare Liegen. Eine versehentliche oder unkontrollierte Auslösung der Höhenverstellung kann zu schweren Quetschverletzungen führen, auch mit Todesfolge.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Hub- und Antriebssysteme der Liegen mit integrierten Schutzmechanismen nach den Anforderungen und Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ausstatten
 - Konstruktionsbedingter Schutz der Fußtaste oder der Fußschaltleiste gegen versehentliche Betätigung
 - Sperrfunktion zum Schutz vor unbeabsichtigter Betätigung, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten
 - automatische Abschaltung bei einem Hindernis im Mechanismus
- Abschirmung der Quetsch- und Scherstellen

Organisatorisch

- Gerät bei Nichtgebrauch ausschalten, gegen Wiedereinschalten sichern oder vom Stromnetz nehmen
- Betriebsanweisung erstellen
- Hinweisschilder mit Warnung vor Verletzungsgefahren anbringen
- sicherstellen, dass sich niemand unbeaufsichtigt im Behandlungsraum aufhält
- Unterweisung aller Anwenderinnen und Anwender, insbesondere auch externe Dienstleistende wie zum Beispiel des Reinigungsdienstes
- Übereinstimmung mit den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen prüfen; gegebenenfalls vorhandene Liege nachrüsten oder neue Liege beschaffen

Vorschriften und Regeln



- Europäische Medizinprodukteverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Empfehlung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) | www.bfarm.de » Fall-Nr. 0785/03

Informationen



- Mechanische Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen | www.bgw-online.de/therapieliegen
- BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung von höhenverstellbaren Behandlungsliegen | www.bgw-online.de/therapieliegen-handlungshilfe

5.6 Umgang mit Gefahrstoffen

In Kliniken wird in unterschiedlichen Arbeitsbereichen mit einer Vielzahl an gefährlichen Stoffen gearbeitet. Gefahrstoffe können reizende oder ätzende Wirkungen haben, entzündbar oder giftig sein, sensibilisierende oder im Einzelfall auch kanzerogene Eigenschaften aufweisen. Gefahrstoffe können als feste Stoffe, Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube vorliegen.

Die Verpackungen und Gebinde sind mit Warnzeichen gekennzeichnet, beispielsweise mit den Signalwörtern „Gefahr“ oder „Achtung“, sowie mit weiteren Sicherheitshinweisen beschrieben. Die Kennzeichnung erfolgt nach dem europäischen Einstufungs-

und Kennzeichnungssystem, der CLP-Verordnung.

Doch längst nicht alle gefährlichen Stoffe sind als Gefahrstoffe eingestuft und entsprechend gekennzeichnet.

Beispiele für Gefahrstoffe mit Kennzeichnung

- Alkoholische und aldehydhaltige Desinfektionsmittel
- Konzentrierte Reinigungsmittel: Inhaltsstoffe wie Tenside, Alkohole, Aceton, Glykole, Säuren oder Basen
- Medizinische Gase wie Sauerstoff und Stickstoff

Informationen



- Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/gefahrstoffe
- Online-Kurs Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/online-kurs-gefahrstoffe
- Multimediaportal „Sicheres Krankenhaus“ | www.sicheres-krankenhaus.de » Gefahrstoffe
- Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) | www.baua.de » EMKG
- Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst | DGUV Information 213-032
- Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen | DGUV Information 207-206
- Beförderung gefährlicher Güter | DGUV Information 213-052

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung | TRGS 525
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Substitution | TRGS 600
- CLP-Verordnung

Beispiele für gefährliche Stoffe ohne Kennzeichnung

- Antibiotika können hochallergene Substanzen enthalten.
- Zytostatika können – unsachgemäß verwendet – krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend wirken.
- Vermeintlich harmlose Alltagsprodukte wie Druckerkassetten, Reinigungsmittel oder Klebstoffe im Büro können gesundheitsschädlich sein.

Gefahrstoffmanagement

Für den Umgang mit Gefahrstoffen – von der Beschaffung bis zur Entsorgung – müssen deshalb auf übergeordneter Ebene Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Gefähr-

dungsbeurteilung für die Gefahrstoffe muss nach Gefahrstoffrecht von Personen mit besonderer Fachkunde durchgeführt werden.

Strukturen und Prozesse müssen definiert, Verantwortlichkeiten und Aufgaben delegiert werden. Hierzu sind alle Informationen über stoffbezogene Eigenschaften, Einstufungen, Art und Dauer der Tätigkeiten sowie Arbeitsverfahren für die verwendeten Gefahrstoffe zu ermitteln. Insbesondere müssen die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe vorliegen und es muss ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden.

Die spezifischen Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen werden arbeitsbereichs- oder tätigkeitsbezogen ermittelt.

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen, Mustertexte und mehr, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen.

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen

Weiterbildung

Seminarreihe der BGW: Gefährdungsbeurteilung bei Gefahrstoffen

Wer mit dem Schutz vor Gefahrstoffen beauftragt ist und die Gefährdungen beurteilt, muss entsprechend qualifiziert sein und die geforderten Fortbildungen nachweisen können.

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel: Gefahrstoffe



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- regelmäßig prüfen, ob verwendete Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können: beispielsweise aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden
- regelmäßig prüfen, ob Verfahren durch weniger gefährliche abgelöst werden können: beispielsweise Sprühverfahren mit Aerosolbildung vermeiden, stattdessen Wischverfahren anwenden

Technisch

- geeignete Gefahrstofflager einrichten
- alle Gefahrstoffbehälter mit entsprechender Kennzeichnung versehen
- gegebenenfalls raumlufttechnische Anlage planen und installieren
- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen leicht erreichbar platzieren
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit Gefahrstoffen festlegen
- Arbeitsverfahren und Prozesse an die verwendeten Gefahrstoffe anpassen
- nur den jeweiligen Tagesbedarf entzündbarer Flüssigkeiten auf den Stationen aufbewahren
- größere Mengen in Sicherheitsschränken lagern, große Mengen nur in geeigneten Lagerräumen lagern
- Umgang mit Gefahrstoffen regeln, zum Beispiel mit Zugangsbeschränkungen, Arbeiten nach Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- Gefahrstoffverzeichnis auf Grundlage der Sicherheitsdatenblätter führen
- prüfen, ob Arbeitsplatzgrenzwerte existieren, bspw. anhand des Sicherheitsdatenblattes
- für jeden Umgang mit Gefahrstoffen die Exposition ermitteln
- Umfang der arbeitsmedizinischen Angebots- oder Pflichtvorsorge in Abhängigkeit von den verwendeten Gefahrstoffen nach Teil 1 des Anhangs der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung ermitteln
- Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen festlegen
- sachgerechte Abfallentsorgung der Gefahrstoffe sicherstellen
- regelmäßig lüften

Persönlich

- die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: beispielsweise chemikaliendichte Handschuhe bei längeren Arbeiten mit Gefahrstoffen

5.7 Hautbelastungen

Der regelmäßige Umgang mit Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten sowie das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen gehören für viele Beschäftigte im Krankenhaus zum Arbeitsalltag. Das beein-

trächtigt die natürliche Schutzfunktion der Haut und kann Abnutzungsektzeme und Allergien verursachen. Desinfektionsmittel haben eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege. Sie können Allergien auslösen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- regelmäßige Substitutionsprüfungen insbesondere der Desinfektionsmittel veranlassen

Technisch

- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen

Organisatorisch

- Hautschutz- und Hygieneplan erstellen
- Betriebsanweisung für Desinfektionsmittel erstellen
- die Handschuhtragedauer durch abwechselnde Tätigkeiten mit und ohne Handschuhe unterbrechen
- die Handschuhtragedauer auf das unbedingt notwendige Maß begrenzen
- die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ als Pflicht- oder Angebotsvorsorge gemäß den Indikationen der TRGS 401 veranlassen

Persönlich

- persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-995

Informationen



- Hautsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- Gesunde Haut und Hautschutz | www.bgw-online.de/haut
- Hautschutzpläne | www.bgw-online.de/hautschutzplaene
- Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln | DGUV Information 212-017

5.8 Betriebliche Regelung zum Umgang mit Infektionsrisiken

In Kliniken bestehen in vielen verschiedenen Bereichen erhöhte Infektionsrisiken, entweder im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder durch indirekten Kontakt über kontaminierte Flächen. Darüber hinaus können Infektionsrisiken bei der Bearbeitung von Patientenproben im Labor, bei der zentralen Sterilgutversorgung, bei der Bettenaufbereitung, in der Pathologie sowie bei der Abfallentsorgung bestehen.

Ein typisches Infektionsrisiko besteht durch Schnitt- und Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten. So können blutübertragbare Hepatitis-Viren und HIV übertragen werden.

Influenza- und Coronaviren sowie Tuberkulosebakterien können über die Luft, Magen-Darm-Keime durch Kontaktinfektion übertragen werden.

Auch das Risiko einer Besiedlung mit multi-resistenten Krankenhauskeimen wie zum Beispiel MRSA oder MRGN ist für die Beschäftigten in vielen Bereichen erhöht.

Für die betrieblichen Prozesse im Zusammenhang mit diesen biologischen Arbeitsstoffen und den entsprechenden Infektionsrisiken müssen auf übergeordneter Ebene Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese sollten immer in enger Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft, der Hygienefachkraft und den Beschäftigten vor Ort erstellt werden und in den Hygieneplan integriert werden.



Die Gefährdungsbeurteilung zu biologischen Arbeitsstoffen muss tätigkeitsbezogen gemäß den Regelungen der Biostoffverordnung erfolgen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
 - Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung | TRBA 200
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989

Informationen



- Abfallentsorgung. Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-000
- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

Weiterbildung

Seminar der BGW: Gefährdungsbeurteilung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Seminarinhalt ist die Umsetzung der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe | TRBA 250

www.bgw-online.de/seminare
» Seminarkürzel: BIOV

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- stechsichere Instrumente zur Verfügung stellen
- ausreichende durchstichsichere Abwurfsysteme und Abfallbehälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen
- für Arbeitsflächen leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien wählen
- Handwaschplatz mit Warmwasseranschluss und möglichst mit berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
- deutlich gekennzeichnete, verschließbare, feuchtigkeitsbeständige Entsorgungsbehälter für potenziell infektiöse Materialien bereitstellen
- Pausenbereiche räumlich getrennt von Bereichen mit Infektionsgefährdung einrichten

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen festlegen
- Notfallplan für Verletzung an möglicherweise kontaminierten Instrumenten erstellen: Postexpositionsprophylaxe
- alle Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren
- rechtzeitigen Austausch benutzter Abwurfbehälter sicherstellen
- Hautschutz- und Hygieneplan erstellen und aktualisieren
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs-, Händedesinfektionsmitteln und Hautpflegemitteln ausstatten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln und reinigen lassen
- reine und unreine Arbeitskleidung räumlich getrennt aufbewahren
- Pausen- und Bereitschaftsräume nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten lassen
- regelmäßig Flächen desinfizieren
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- es muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein

Persönlich

- die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- bei Tätigkeiten, die Händedesinfektion und Verwendung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln erfordern:
 - sicherstellen, dass kein Schmuck an Händen und Unterarmen und keine Armbanduhr getragen wird
 - sicherstellen, dass die Fingernägel nicht lang, lackiert oder gegelt sind und keine künstlichen Fingernägel getragen werden

5.9 Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems und daraus folgende Schmerzen und Erkrankungen sind weit verbreitet. Sie vermindern die Lebensqualität und Leistungsfähigkeit der Betroffenen und verursachen einen großen Teil der krankheitsbedingten Ausfälle. Die reichen von akuten Beschwerden bis zu langen oder chronischen Erkrankungen nach einigen Berufsjahren.

Belastungen in verschiedener Form und Intensität

Belastungen durch schweres Heben und Tragen gehören zu vielen Tätigkeiten beim Bewegen von Patienten und Patientinnen, also beispielsweise in der Pflege, bei Transfers im OP, in der Geburtshilfe, in der Physiotherapie. Schweres Heben und Tragen kommt ebenso in der Logistik, der Entsorgung, dem Hol- und Bringdienst oder auch in der Zentralsterilisation und Bettenaufbereitung vor.

Ungünstige Arbeitshaltungen sind auch ohne schwere Lasten belastend. Sie können durch ungünstige Arbeitshöhe oder räumliche Enge verursacht werden. Tätigkeiten, die häufig oder lange gebeugte Haltungen erfordern, sind besonders belastend.

Auch langes Stehen, wie beispielsweise im OP, langes Sitzen am Schreibtisch oder andere einseitige Arbeitshaltungen sowie Bewegungsmangel belasten das Muskel-Skelett-System.

Und nicht zuletzt sind es psychische Belastungen, die sich in muskulären Verspannungen und anderen schmerzhaften Beschwerden des Bewegungsapparats auswirken können.

Ganzheitliche Prävention

Die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen ist ein besonders gutes Beispiel dafür, dass vereinzelte Maßnahmen in der Praxis oft wenig und selten dauerhaft wirken. Besonders hier kommt es auf ein ganzheitliches Konzept an, auf abgestimmte technische und organisatorische Maßnahmen.

Auf dem baulich-technischen Gebiet sind das eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, eine ergonomische Einrichtung und Ausstattung und technische Hilfsmittel. Die Arbeitsorganisation muss beispielsweise darauf abgestimmt sein, dass Hilfsmittel verfügbar und gut erreichbar sind und ausreichend Zeit eingeplant ist. Und die Beschäftigten sollten geschult und unterwiesen sein und eine eigene Gesundheitskompetenz haben.

BGW Ergo-Coach



Die BGW qualifiziert Beschäftigte aus der Pflege zu Ergo-Coaches, die ihr Kollegium in rückengerechten Arbeitsweisen unterstützen.

www.bgw-online.de/ergo-coach

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

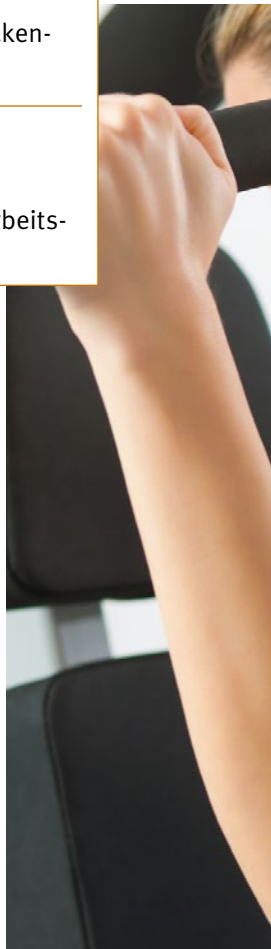
- Räume und Wege baulich ausreichend groß gestalten
- technische Hilfsmittel bereitstellen
- vollelektrisch verstellbare Betten bereitstellen
- kleine Hilfsmittel zur Verfügung stellen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten und für ausreichend Bewegungsraum und Raum für die Verwendung der Hilfsmittel sorgen

Organisatorisch

- die Hilfsmittel vor Ort in den Pflegezimmern bereitstellen
- Beschäftigte im Umgang mit Hilfsmitteln schulen
- in der Arbeitsplanung ausreichend Zeit für die Verwendung der Hilfsmittel berücksichtigen
- sicherstellen, dass bei Bedarf gegenseitige Unterstützung bei der Arbeit an Patienten und Patientinnen möglich ist
- Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für die Anleitung der Pflegekräfte zum rücken-gerechten Arbeiten ausbilden lassen

Persönlich

- sicherstellen, dass bequeme und haltgebende Schuhe getragen werden
- Pflegekräfte in Bewegungskonzepten wie Kinästhetik und Bobath schulen und arbeits-begleitende praktische Unterstützung anbieten



Präventionsangebote der BGW

Wir unterstützen Kliniken durch Organisationsberatung, mit dem Strategietag Rücken, mit praxisnahen Schulungen. Wir unterstützen auch Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits Rückenbeschwerden haben, mit umfassenden Leistungen.

Rückengesund arbeiten |
www.bgw-online.de/ruecken

Informationen



- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen | DGUV Information 207-010
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung | DGUV Information 207-022
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033



5.10 Psychische Belastung und Beanspruchung

Die Beschäftigten im Krankenhaus sind in ihrem Arbeitsalltag vielen psychischen Belastungen ausgesetzt. Die können sich aus den Arbeitsinhalten und Aufgaben, der Arbeitsorganisation, der Arbeitszeit, den sozialen Beziehungen, den Arbeitsumgebungsbedingungen ergeben oder bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten.

Je nach Art, Intensität und Dauer können diese Belastungen zu psychischen Beanspruchungen, der individuellen Reaktion auf die Belastung, führen. Somit spielen auch die persönlichen Voraussetzungen der Beschäftigten eine Rolle. Folgen sind beispielsweise Ermüdung, Monotonieerleben, verringerte Wachsamkeit, psychische Sättigung oder Stress. Sie können langfristig die emotionale, kognitive, soziale und physische Gesundheit beeinträchtigen.

Typische Stressoren im Krankenhaus

- hohe Arbeitsdichten, Zeitdruck, lange Arbeitszeiten, problematische Dienstplanung und kurzfristige Änderungen
- häufige Unterbrechungen oder Störungen
- hohe Verantwortung bei unzureichenden Entscheidungsspielräumen
- destruktives Führungsverhalten, mangelhafte Lob- und Fehlerkultur
- unzureichende Informationen
- mangelhafte kollegiale Unterstützung, Konflikte
- die Konfrontation mit persönlichem Leid von Patienten und Patientinnen oder den Angehörigen

Mögliche Folgeerkrankungen

Andauernde psychische Beanspruchung kann zu chronischer Erschöpfung, Burn-out-Syndrom und Depressionen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Andere psychosomatische Beschwerden können beispielsweise Konzentrationsschwäche, Magenschmerzen, Schlafstörungen, Reiz- oder Angstzustände sowie Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sein. Außerdem können Wechselwirkungen mit Beschwerden und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und der Haut auftreten.

Stressoren abbauen und Ressourcen stärken

Für die Prävention und eine wirksame Gesundheitsförderung ist die Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastungen unverzichtbar. Die lässt sich mit Mitarbeiterbefragungen, Workshops und Gruppendiskussionen, mit Arbeitsbeobachtungen oder Beobachtungsinterviews beginnen.

Sind Stressoren identifiziert, sollen die psychischen Belastungen reduziert werden. Häufig ist das nur in begrenztem Umfang möglich. Dann ist es unterstützend, die Ressourcen der Beschäftigten zu fördern. Das hilft ihnen, sich zu schützen und die belastenden Anforderungen besser zu bewältigen. Zwischen den beiden Ebenen sollte eine angemessene Balance gefunden werden.



Informationen

- Psychische Gesundheit im Fokus – BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- Psyche und Gesundheit – Angebote im Überblick | www.bgw-online.de/psyche
- Suchtprävention in der Arbeitswelt – Handlungsempfehlungen | DGUV Information 206-009
- Stress, Mobbing & Co. | DGUV Information 206-013
- Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung – GDA-Arbeitsprogramm Psyche | www.gda-psyche.de

Beratung und Weiterbildungen

BGW Strategietag Psyche

In einem Workshop werden die psychischen Belastungen unter die Lupe genommen und Präventionsstrategien entwickelt.

www.bgw-online.de/strategietag-psyche

BGW Arbeitssituationsanalyse

In einer moderierten Gruppendiskussion werden Belastungen und ungenutzte Ressourcen ermittelt.

www.bgw-online.de/arbeits-situationsanalyse

Personalkompetenz: Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung

Schlüsselqualifikationen spielen im Berufsalltag eine wichtige Rolle und sind ein starkes Mittel zur Stärkung der persönlichen Ressourcen und Resilienz:

Gesunde Führung, gesunde Beschäftigte | BGW 04-07-006

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Seminare für Führungskräfte und die betriebliche Interessenvertretung:

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel: PSY

www.bgw-online.de/seminare » Seminarkürzel: GFBI

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Störungen durch die Arbeitsumgebung wie Lärm, Raumklima, Gerüche, Lichtverhältnisse, räumliche Enge reduzieren
- für die Aufgabe benötigte Arbeitsmittel in der erforderlichen Qualität und Anzahl bereitstellen
- an die Erfordernisse der Aufgabe sowie der Anwendenden anpassbare Arbeitsmittel bereitstellen

Organisatorisch

- Handlungs- und Entscheidungsspielräume für Mitarbeitende schaffen
- Mitarbeitende in die Erstellung von Dienstplänen mit einbeziehen
- Regeln zum Umgang mit Konflikten und Fehlern aufstellen
- ausreichende Qualifikation für die Arbeitsaufgabe sicherstellen
- Rollenkonflikte durch die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Leistungsanforderungen vermeiden
- Passung zwischen Unternehmenswerten und persönlichen Werten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherstellen
- regelmäßige Teambesprechungen und Gespräche zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Führungskräften
- Fehlerkultur entwickeln: Fehler und kritische Ereignisse reflektieren, Unfälle analysieren und auswerten, Wertschätzungs- und Anerkennungskultur entwickeln
- für Arbeiten mit hoher Konzentrationsanforderung störungsfreie Bedingungen schaffen

Persönlich

- berufliche Entwicklungsperspektiven gemeinsam mit Mitarbeitenden schaffen
- Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfe entwickeln
- Passung zwischen Mitarbeitenden und der Arbeitsstelle optimieren
- Entwicklung persönlicher Ressourcen fördern



5.11 Gewalt und Aggression gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Übergriffe auf Beschäftigte kommen in nahezu jedem Bereich des Gesundheitswesens vor und gehören für viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur täglichen Arbeit. Schwerpunkte sind vor allem psychiatrische Stationen und Notaufnahmen. Die Bandbreite reicht von persönlichen Beleidigungen und Verdächtigungen bis hin zu körperlichen Angriffen, von anzüglichen Bemerkungen bis zu sexuellen Belästigungen.

Neben körperlichen Schäden und Verletzungen haben aggressive und gewalttätige Ereignisse für Betroffene sowohl psychische Folgen als auch Konsequenzen für die Arbeitsbeziehung mit Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Vorschriften und Regeln



- Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen | DGUV Regel 112-139

Informationen



- Psychische Gesundheit im Fokus – BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005
- Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in Betreuungsberufen | BGW 08-00-070
- Trauma – was tun? | BGW 08-00-003
- Prävention von Aggressionen und Gewalt gegenüber Beschäftigten in der Notaufnahme | www.bgw-online.de/gewalt-notaufnahme

Beratung und Weiterbildungen

Die BGW fördert die Qualifizierung von innerbetrieblichen Deeskalationstrainerinnen und -trainern:

www.bgw-online.de/deeskalation

Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Seminare für Führungskräfte und die betriebliche Interessenvertretung:

www.bgw-online.de/seminare
» Seminarkürzel: UMPU

www.bgw-online.de/seminare
» Seminarkürzel: GBA



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Rückzugsmöglichkeiten und Fluchtmöglichkeiten schaffen, zum Beispiel besonders gefährdete Bereiche wie die Anmeldung oder auch Behandlungszimmer mit einer zweiten Tür ausstatten die als Fluchtweg genutzt werden kann
- den Wartebereich vom Aufnahmeschalter durch eine bruchssichere Glasscheibe abtrennen oder Barrieren wie Tresen oder Tische einrichten
- Mobiliar gegen Verwendung als Waffe sichern, zum Beispiel indem Tische und Stühle am Boden verschraubt werden
- bei Bedarf ortsgebundene und ortsungebundene Alarmsysteme einrichten, zum Beispiel Kurzwahltasten an Telefonen, Notfallknöpfe, Pagersysteme, akustische Taschenalarne
- Einrichtungsgegenstände insbesondere in frei zugänglichen Bereichen sollten schwer entflammbar oder nicht brennbar sein
- Arbeitsbereiche gut ausleuchten und Nischen verschließen, in denen sich Personen verbergen können

Organisatorisch

- Konzept zur Gewaltprävention und Deeskalation entwickeln
- Betriebsanweisung zum Umgang mit Gewalt und Aggression erstellen
- auf ausgeglichene Schichtbesetzung beispielsweise in Hinsicht auf Gender, Alter und Berufserfahrung achten
- wartenden Personen Wartezeiten in der Notaufnahme und Reihenfolge der Patientenaufnahmen transparent machen
- Wartezeiten durch ein Zeitschriften-, Fernseh-, Musik-, Radioangebot so angenehm wie möglich gestalten
- Patienten und Patientinnen verschiedene Wartezonen wie Wartezimmer, Flur, Untersuchungszimmer nacheinander durchlaufen lassen
- Scheren, Messer, Glasflaschen so aufbewahren, dass ein direkter Zugriff nicht möglich ist
- Sicherheitsdienst in der Notaufnahme einsetzen
- Alarmierungskette erstellen, auch in Zusammenarbeit mit der Polizei oder dem Sicherheitsdienst
- Regelungen zu Patienten und Patientinnen treffen, die von der Polizei gebracht werden
- Betreuung durch kollegiale Nachsorge unmittelbar nach Gewaltvorfällen etablieren

Persönlich

- Deeskalationsmaßnahmen, Befreiungs- und Abwehrtechniken, Flucht und Alarmierung trainieren

5.12 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Schwangerschaft und Stillzeit

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Minderjährige Beschäftigte

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen haben, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Zeitverträge, Befristung, Überlassung

Auch wer befristet oder im Rahmen eines Praktikums beschäftigt wird, hat den gleichen Anspruch auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie die Stammbeslegschaft.

Für alle Personen aus diesem Kreis müssen die möglicherweise geringeren Erfahrungen und Kenntnisse berücksichtigt werden.

Bei Zeitarbeitskräften müssen darüber hinaus mit der jeweiligen überlassenden Firma die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt werden.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- ausschließlich Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung ausüben lassen
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- 30 Minuten Pause bei 4,5 bis 6 Arbeitsstunden ermöglichen
- Schichtzeit darf 10 Stunden nicht überschreiten
- Arbeitszeit im mehrschichtigen Betrieb bis 23 Uhr
- keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die physische Leistungsfähigkeit übersteigen, wie das Umlagern von Patientinnen oder Patienten ohne Hilfsmittel
- Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen müssen definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sein
- keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Reha-Fälle und Beschäftigte mit Einschränkungen

- Abbau von technischen und organisatorischen Hürden, beispielsweise Arbeitsräume barrierefrei und an die Behinderung oder Erkrankung angepasst gestalten
- benötigte Arbeitsmittel für die beschäftigten Personen bereitstellen
- Mobilitätskompetenz verbessern, beispielsweise durch das Anbieten eines Rollstuhltrainings

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Regel des Ausschusses für Mutterschutz zum Thema Gefährdungsbeurteilung | www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2

Informationen



- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- Mutterschutz | www.bgw-online.de/mutterschutz
- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen | DGUV Information 215-111
- Inklusion im Betrieb | DGUV Information 215-123

6 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen und Belastungen

Auf den vielfältigen beruflichen Feldern, bei verschiedenen Tätigkeiten und in den einzelnen Arbeitsbereichen einer Klinik können spezifische Gefährdungen und

Belastungen auftreten. Oder es kann aufgrund besonderer Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

6.1 Pflegestationen, Intensivstationen, Dialyse

Hautbelastungen

Die Händehygiene als eine der wichtigsten infektionspräventiven Maßnahmen ist stark hautbelastend.

Arzneimitteln kann eine Aufnahme in nicht vernachlässigbarer Dosis möglich sein, zum Beispiel beim Zerkleinern von Arzneimitteln, bei der Aerosoltherapie oder der Behandlung mit Salben.

Infektionsgefährdungen

Durch den möglichen Kontakt mit Blut, Körpersekreten und -exkreten besteht für die Beschäftigten insbesondere bei der Pflege und Behandlung eine potenzielle Infektionsgefahr.

Maßnahmen zum Umgang mit Hautbelastungen, Infektionsgefährdungen und Gefahrstoffen werden im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt.

Gefahrstoffe

Der Umgang mit Desinfektionsmitteln ist ein wichtiger Tätigkeitsschwerpunkt in der Pflege. Viele der verwendeten Desinfektionsmittel und Reinigungsmittelkonzentrate sind Gefahrstoffe. Beim Umgang mit



Zytostatika

Ein besonderes Risiko geht von der Applikation von Zytostatika mit ihren krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) aus.



Informationen

- Zytostatika im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-042

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- dichtes Applikationssystem für CMR-Arzneimittel bereitstellen: sichere Verbindungs- und Überleitsysteme
- für das Konnektieren und Diskonnektieren von CMR-Arzneimitteln saugfähige Materialien zur Flüssigkeitsaufnahme zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- nur qualifizierte Beschäftigte mit der Anwendung beauftragen
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung von CMR-Arzneimitteln trainieren
- SpillKit zur Beseitigung der Kontaminationen nutzen
- kontaminierte Kleidung oder Wäsche als Zytostatikaabfall entsorgen

Persönlich

- Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 für das Auspacken aus der Transportverpackung und für die Applikation zur Verfügung stellen
- weitere persönliche Schutzausrüstung für spezielle Applikationsformen, beispielsweise die Blaseninstallation, abhängig von der Kontaminationsgefahr zur Verfügung stellen: Schutzhandschuhe, Schutzbrille, langärmeliger Kittel mit Bündchen, Schürze



Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Fehlbelastungen beim Bewegen und beim Transfer von Patientinnen und Patienten können zu Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen. Psychische Belastungen können die Beschwerdesymptome verstärken.

nen zu Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen. Psychische Belastungen können die Beschwerdesymptome verstärken.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- zum Bewegen und Transfer technische Hilfsmittel wie Patientenlifter, Bed Mover und Aufstehhilfen leicht zugänglich bereitstellen
- zum Bewegen und Transfer kleine Hilfsmittel wie Gleittücher, Anti-Rutschmatten, Rutschbretter, Bettzüge in ausreichender Anzahl und gut zugänglich zur Verfügung stellen
- Transporthilfen zum Heben und Bewegen schwerer Lasten bereitstellen
- Räume und Wege ausreichend groß gestalten
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten und für ausreichend Bewegungsraum auch für die Verwendung der Hilfsmittel sorgen

Organisatorisch

- sicherstellen, dass bei Bedarf gegenseitige Unterstützung bei der Arbeit an den Patienten und Patientinnen möglich ist
- Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für die Anleitung der Pflegekräfte zum rückengerechten Arbeiten ausbilden lassen
- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten ermöglichen

Persönlich

- sicherstellen, dass bequeme und haltgebende Schuhe getragen werden
- Pflegekräfte in Bewegungskonzepten wie Kinästhetik und Bobath schulen und arbeitsbegleitend praktische Unterstützung anbieten
- regelmäßig im Umgang mit den Hilfsmitteln unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Rückengerecht arbeiten in der Pflege – Ganzheitlich vorbeugen, gesund bleiben | BGW 07-00-110
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung | DGUV Information 207-022
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033

6.2 Geburtshilfe



Hautbelastungen, Hygiene und Infektionsgefährdungen

Häufig übernehmen Hebammen Blutentnahmen oder legen Zugänge. Das kann zu Stichverletzungen mit dem Risiko von Hepatitis- oder HIV-Infektionen führen. Darüber hinaus treten die typischen Infektionsrisiken durch den möglichen Kontakt mit Blut, Sekreten

und Exkreten unter der Geburt auf. Wichtig bei allen Assistenz Tätigkeiten sind deshalb genaue Absprachen zwischen ärztlichem Dienst und Hebamme. Die Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen werden ausführlich im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Die Positionswechsel der gebärenden Frau zu unterstützen kann eine hohe Kraftanstrengung und häufig belastende Beugehaltungen erfordern. Oft sind Patientinnen durch PDA in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Bei Geburten auf dem Gebärhocker, am Boden

oder in der Gebärbadewanne sind kniende und hockende Positionen in Vorbeugehaltung erforderlich. Alle diese Tätigkeiten belasten das Muskel-Skelett-System erheblich. Zusätzlich entstehen regelmäßig Belastungen durch tiefes Bücken beim Aufwischen von Fruchtwasser und Blut.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- bei der Gestaltung der Gebärlandschaften und Auswahl der Kreißsaalbetten ergonomische Aspekte ausreichend berücksichtigen
- kleine Hilfsmittel wie Anti-Rutschmatte, Bloc, Textilknoten oder Halteseil, eventuell Gleittunnelhilfe zur Verfügung stellen
- Transfer bei Notsectio mittels Rollbrett durchführen

Organisatorisch

- Fortbildungen in Bewegungskonzepten wie Kinästhetik anbieten
- Positionswechsel durch kinästhetische Arbeitstechniken unterstützen
- Schwangere anleiten, die Schwäche der Beine beim Positionswechsel über die Arme und ihren Oberkörper zu kompensieren
- Unterstützung durch Hebammenhelfer und -helferinnen, Reinigungsdienst, Versorgungsassistenz ermöglichen
- Hilfsmittelaufbewahrung und -verwendung so organisieren, dass im Bedarfsfall schnell auf sie zugegriffen werden kann, beispielsweise am Pflegewagen oder am Kreißsaalbett
- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten ermöglichen
- Aufnahme von Flüssigkeiten am Boden möglichst mit Hilfsmitteln

Persönlich

- sicherstellen, dass bequeme und haltgebende Schuhe getragen werden
- ergonomische Bewegungsweisen für das Bewegen oder den Transfer von Patientinnen üben und umsetzen
- regelmäßig im Umgang mit den Hilfsmitteln unterweisen

Informationen



- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Prävention von Muskel- und Skelett-Erkrankungen | DGUV Information 207-010
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033

Psychische Belastung

Im Spannungsfeld der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Geburtshilfe und ärztlichem Dienst, zwischen dem Wunsch der Eltern nach einer natürlichen Geburt und medizinischen Interventionen tragen Hebammen eine hohe und oft belastende Verantwortung. Vielfältige Aufgaben kollidieren mit der Notwendigkeit jede einzelne CTG-Überwachung im Blick zu behalten.

Schwere Komplikationen bei einer Geburt können eine besonders traumatische Erfahrung sein. Hebammen haben oft nicht verlässlich dienstfrei und leiden – wie andere Berufsgruppen auch – unter einer geringen Personalbesetzung, hoher Arbeitsdichte, Zeitdruck sowie Schicht- und Wochenendarbeit.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Übertragung der CTG-Überwachung in alle wichtigen Räume einrichten

Organisatorisch

- Zuständigkeiten zwischen Hebammen und ärztlichem Dienst eindeutig regeln
- ausreichende Unterstützung durch Hebammenhelferinnen und -helfer, Reinigungsdienst, Versorgungsassistenz organisieren
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienstplanung mit einbeziehen
- interdisziplinäre und hermeneutische Fallbesprechungen im Team durchführen
- kollegiale Erstversorgung und Nachsorge für Extremerlebnisse sicherstellen



Informationen



- Psyche und Gesundheit – Angebote im Überblick | www.bgw-online.de/psyche
- Psychische Gesundheit im Fokus – BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005

6.3 Physikalische Therapie

Schwimmbad, Wasseraufbereitung, Gefahrstoffe

Die Beschäftigten können mit Gefahrstoffen zur Wasseraufbereitung wie Chlor oder Ozon in Berührung kommen. Häufig sind es auch Beschäftigte der Haustechnik, die mit den entsprechenden technischen Anlagen umgehen. In den meisten Einrichtungen, die Bewegungs- und Therapiebäder betreiben, gibt es kein Personal, das speziell für die Bedienung und Betreuung der dazugehörigen Technik ausgebildet ist.



Vorschriften und Regeln

- Betrieb von Bädern | DGUV Regel 107-001
- Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung | DGUV Regel 103-015

Beim Umfüllen von Reinigungs- oder Desinfektionsmittelkonzentraten können die Dämpfe Reizungen bis hin zu Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen. Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.



Informationen

- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bädern | DGUV Information 207-018
- Prüfliste für Chlorungseinrichtungen | DGUV-Information 207-023
- Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser | DGUV Information 213-040
- Präventionsfilm „Arbeitsplatz Schwimmbad – Sicherheit bei Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotential“ | DGUV Information 207-020

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Wasseraufbereitungstechnik und raumluftechnische Anlage aufeinander abstimmen
- ausreichenden Außenluftanteil bei Lüftung während des Badebetriebs sicherstellen
- Dosierstationen zur Herstellung anwendungsfertiger Lösungen einsetzen

Organisatorisch

- Hautschutzplan erstellen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Umfüllvorrichtungen und Behälter eindeutig kennzeichnen und wechselseitiges Verwenden ausschließen
- verfahrenstechnische Maßnahmen zur Wasseraufbereitung festlegen

Persönlich

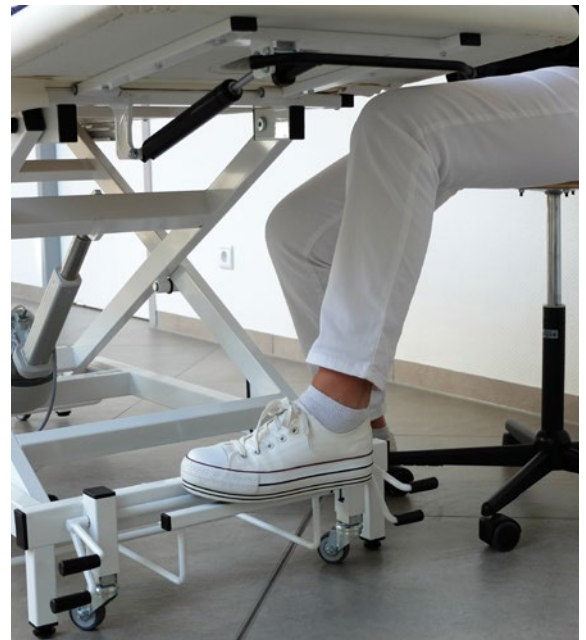
- Schutzhandschuhe, Schutzbrille und gegebenenfalls weitere erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig anhand der Betriebsanweisung zur Wasseraufbereitung unterweisen

Stolpern, Rutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren

Feuchte Böden erhöhen das Unfallrisiko durch Ausrutschen.

Beengte Raumverhältnisse, zugestellte Wege, rutschige Schuhe, beschädigte Bodenbeläge oder Treppen, ausgefallene Beleuchtung und zusätzlich Stress und Eile – das alles sind Faktoren, die das Unfallrisiko erhöhen.

Verletzungsgefahren bestehen an Scherstellen höhenverstellbarer Therapieliegen. Schutzmaßnahmen sind im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ beschrieben.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- rutschhemmende Bodenbeläge und Roste verbauen
- Bodenbeläge nachbehandeln, chemisch oder mechanisch aufräumen oder rutschhemmende Beschichtung aufbringen
- scharfe Ecken und Kanten im Barfußbereich beseitigen

Organisatorisch

- Pfützen und Feuchtigkeit aufwischen lassen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend instand setzen lassen
- Abstellflächen für mobile Geräte kennzeichnen
- Reinigung und Desinfektion möglichst außerhalb der Arbeitszeiten durchführen lassen

Persönlich

- sicherstellen, dass haltgebende, hinten und vorne geschlossene Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle getragen werden

Informationen



- Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche | DGUV Information 207-006
- Mechanische Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen | www.bgw-online.de/therapieliegen-handlungshilfe

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Ungünstige Haltungen bei Massagen oder bei der Physiotherapie können zu Beschwer-

den in Schultern, Armen und Rumpf führen. Psychische Belastungen können die Symptome verstärken.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Hebehilfen für eingeschränkt mobile Patienten und Patientinnen bereitstellen, zum Beispiel im Schwimmbadbereich
- Arbeitsplatz ergonomisch gestalten, zum Beispiel mithilfe von höhenverstellbaren Behandlungsliegen

Organisatorisch

- Betriebsanweisungen erstellen
- Teams im Rotationsprinzip organisieren

Persönlich

- sicherstellen, dass haltgebende, hinten und vorne geschlossene Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle getragen werden



Informationen



- Rückengerecht arbeiten in der Pflege – Ganzheitlich vorbeugen, gesund bleiben | BGW 07-00-110
- Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege | DGUV Information 207-008

Infektionsrisiken und Belastungen durch das Raumklima

In der physikalischen Therapie herrschen in vielen Bereichen höhere Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit. Zum einen verursacht das eine erhöhte körperliche Belastung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, macht anfällig für Infekte, zum anderen schafft das gute

Bedingungen für Mikroorganismen. In Duschen und Waschräumen kommen Hautpilze oder Warzen verursachende Papillomaviren vor. Die Infektionsgefahr durch Erreger im Beckenwasser des Bewegungs- oder Therapiebades kann dagegen als gering eingestuft werden. Gefährdungen für die Atemwege gehen von Schimmelpilzen und Legionellen aus.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Wasseraufbereitungstechnik und raumlufttechnische Anlage aufeinander abstimmen
- ausreichenden Außenluftanteil bei Lüftung während des Badebetriebs sicherstellen
- im Pausenraum angenehmes Raumklima erzeugen

Organisatorisch

- regelmäßige Pausen einplanen
- häufige Reinigung und Desinfektion der besonders betroffenen Räume sicherstellen

Persönlich

- Händereinigungs-, Händedesinfektions- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln



- Betrieb von Bädern | DGUV Regel 107-001

Informationen



- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben | DGUV Information 207-018

6.4 OP-Bereich, Endoskopie

Infektion

Beschäftigte in den Bereichen OP und Endoskopie sind einem besonderen Infektionsrisiko durch Blut und Körperflüssigkei-

ten ausgesetzt. Operierende und assistierende Beschäftigte können sich beim Anreichen der Instrumente gegenseitig verletzen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- sichere Instrumente bereitstellen
- Endoskope maschinell reinigen
- ausreichende durchstichsichere Abwurfsysteme und Abfallbehälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen
- Pausenbereiche räumlich getrennt von Bereichen mit Infektionsgefährdung einrichten

Organisatorisch

- Hygieneplan erstellen und aktualisieren
- rechtzeitigen Austausch benutzter Abwurfbehälter sicherstellen
- Notfallplan für Stich- und Schnittverletzungen mit hohem Infektionsrisiko erstellen (Postexpositionsprophylaxe)
- Regelungen für Übergabe, Ablage und Abwurf von Instrumenten treffen
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- es muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein
- alle Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren
- sicherstellen, dass Pausen- und Bereitschaftsräume nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden
- reine und unreine Arbeitskleidung räumlich getrennt aufbewahren

Persönlich

- die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung, wie flüssigkeitsdichte Einmalschürzen, Haarschutz oder Handschuhe, zur Verfügung stellen

Vorschriften und Regeln

- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989

Informationen

- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

Gefahrstoffe

Zu den arbeitsbereichsspezifischen Gefahrstoffen gehören einige Narkosegase. Diese können durch Leckagen in die Raumluft geraten. Für einige Narkosegase wurden gesundheitsschädliche Nebenwirkungen, wie etwa neurotoxische oder lebertoxische Eigenschaften, nachgewiesen.

Es können gesundheitsschädliche Rauche, Dämpfe und Aerosole durch HF- und Laser-

Chirurgie auftreten. Chirurgische Rauchgase ermöglichen die aerogene Übertragung des multiresistenten *Mycobacterium tuberculosis* und viraler DNA von HIV, HBV oder HCV. Außerdem können die Rauchgase gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten.

Die verwendeten Desinfektionsmittel, beispielsweise für die chirurgische Händedesinfektion, können entzündlich sein und die Augen reizen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- regelmäßig prüfen, ob verwendete Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können

Technisch

- raumluftechnische Anlage installieren
- ausreichend dimensionierte Rauchgasabsaugung vorsehen
- sicherheitskonforme Geräte installieren, beispielsweise Low/Minimal-Flow-Narkosegeräte beschaffen

Organisatorisch

- Geräte, wie Narkosegeräte und Leitungssysteme, regelmäßig sachkundig warten und prüfen lassen
- die Narkosegasabsaugeinrichtungen nach Beendigung des OP-Betriebs aus dem Wandanschluss nehmen
- sicherstellen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert für Narkosegase nicht überschritten wird

Persönlich

- die jeweils erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- für Arbeiten ohne Rauchgasabsaugung zusätzlich geeignete Halbmasken mit Filter zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Gefahrstoffe
 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung | TRGS 525
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Langes Stehen, konzentriertes Arbeiten in angestregneter Haltung, Umlagern und Bewegen von Patienten und Patientinnen sowie

Stress können zu Schulter-, Nacken- und Rückenbeschwerden führen. Psychische Belastungen und Rückenbeschwerden können sich wechselseitig verstärken.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Arbeitsplatz ergonomisch gestalten:
 - höhenverstellbare OP-Tische
 - kleine und technische Hilfsmittel zum Umlagern und Bewegen der Patienten und Patientinnen
- ausreichend Lagerungshilfen am OP-Tisch einrichten
- schwere Materialien wie OP-Siebe in Arbeitshöhe aufbewahren
- Spüllösungen in ergonomischer Höhe aufbewahren

Organisatorisch

- Betten und Lafetten von zwei Personen schieben lassen
- Lagerungshilfen an schnell und ergonomisch gut erreichbarer Stelle aufbewahren

Persönlich

- Beschäftigte regelmäßig in rückengerechten Techniken und im Umgang mit Hilfsmitteln unterweisen

Informationen



- Rückengerecht arbeiten in der Pflege – Ganzheitlich vorbeugen, gesund bleiben | BGW 07-00-110
- Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege | DGUV Information 207-008



Laserstrahlung

Bei der Laserchirurgie kann Laserstrahlung die Netzhaut des Auges irreversibel schädigen. Auch besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr, wenn der Laserstrahl brennbare Tücher oder entzündbare

Flüssigkeiten trifft, insbesondere bei erhöhter Sauerstoffkonzentration durch eine künstliche Beatmung des Patienten oder der Patientin. Außerdem können Belastungen durch chirurgische Rauchgase auftreten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- den Laserbereich mit reflexionsarmen, schwer entflammaren Materialien ausstatten
- Laser gegen unbeabsichtigtes Einschalten sichern
- Laser der Klasse 4 müssen bei Benutzung ein akustisches Signal geben
- Geräte mit integrierter Absaugung bereitstellen

Organisatorisch

- Laserschutzbeauftragten bestellen
- Laserbereich festlegen und kennzeichnen
- Zutrittsbeschränkte Bereiche gut sichtbar kennzeichnen und Türen geschlossen halten
- keine brennbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren

Personenbezogen

- die Geräte-Ersteinweisung muss durch die Hersteller- oder Lieferfirmen erfolgen
- alle Anwender und Anwenderinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch eine von der Herstellerfirma eingewiesene Person unterweisen lassen
- sicherstellen, dass je nach Laserklasse die entsprechende Laserschutzbrille getragen wird



Vorschriften und Regeln



- Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung
- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- Technische Regel Laserstrahlung | TROS Laserstrahlung
- Laserstrahlung | DGUV Vorschrift 11

HF- und Elektrochirurgie

Neben den Belastungen durch chirurgische Rauchgase können Verbrennungen oder Strom-

schläge auftreten. Wenn das Elektrotom mit Metall in Berührung kommt, kann die behandelnde Person einen Stromschlag erhalten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Geräte mit integrierter Absaugung bereitstellen

Organisatorisch

- Geräte regelmäßig prüfen lassen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- isolierende Handschuhe und Schutzbrille zur Verfügung stellen

Raumklima

Im OP sind die Beschäftigten Beeinträchtigungen durch hohe Temperaturen und niedrige Luftfeuchtigkeit ausgesetzt. Die Folgen können

Konzentrationsschwierigkeiten und Müdigkeit sein. Gerade bei langen Operationen mit vielen Personen in einem Operationssaal können die Temperaturen erheblich steigen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- LED-Leuchten aufgrund der geringen Wärmeabstrahlung für OP-Lampen installieren

Organisatorisch

- raumluftechnische Anlage regelmäßig warten lassen

Persönlich

- atmungsaktive Schutzkleidung zur Verfügung stellen

Beleuchtung

Große Hell-Dunkel-Unterschiede durch die unterschiedlichen Beleuchtungen des OP-Feldes, des OP-Umfeldes und der angrenzenden Räume können die Augen stark

ermüden. Als Folge können trockene, brennende Augen auftreten, die Sehleistung kann temporär beeinträchtigt werden. Die Konzentration lässt nach und das Unfallrisiko steigt.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Beleuchtungsstärken und Leuchtdichten in Arbeitsfeld und Umfeld sowie die Materialien im Raum optimal aufeinander abstimmen
- stufenlose Helligkeitsregelung installieren

Organisatorisch

- Wartungsplan erstellen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Beleuchtung | ASR A3.4
- Arbeitsstätten in Innenräumen | DIN EN 12464-1



6.5 Notaufnahme

In der Notaufnahme treten ähnliche Gefährdungen und Belastungen auf wie im OP-Bereich und auf den Pflegestationen.

Infektionsrisiken

In hektischen Situationen kann das Risiko von Stich- und Schnittverletzungen durch Kanülen und scharfe Instrumente erhöht sein.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems und allgemeine Unfallrisiken

In Spitzenzeiten kommen oft die ergonomischen Arbeitsweisen zu kurz. Auch das allgemeine Unfallrisiko beispielsweise durch Stolpern und Ausrutschen steigt.

Stress und psychische Belastung

Der 24-Stunden-Betrieb, die Geräuschkulisse und nicht planbare Spitzenbelastungen stellen besondere Herausforderungen

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So können hohe Zahlen sich selbst einliefernder Personen oder ein größeres Unfallereignis in der Region zu besonderen Belastungen führen.

Gewalt und Aggression

In der Notaufnahme kommt es immer wieder – insbesondere bei Arbeitsspitzen in Randzeiten und an Wochenenden – zu aggressivem Verhalten bis zu bedrohlichen und gewalttätigen Übergriffen durch Patienten und Patientinnen oder durch begleitende Personen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Beispiele für Schutzmaßnahmen sind in den entsprechenden Abschnitten im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ beschrieben.



Informationen



- Prävention von Aggressionen und Gewalt gegenüber Beschäftigten in der Notaufnahme | www.bgw-online.de/gewalt-notaufnahme

6.6 Radiologie

Röntgen und Computertomografie

Beim Röntgen und bei der Computertomografie können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein. Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschäden steigt mit der Strahlen-

dosis. Auch nach einer niedrigen Dosis kann Jahre später eine Krebserkrankung auftreten.

Die ausführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- strahlenundurchlässige Wände und Türen installieren
- Kontrollbereich kennzeichnen
- Strahlenbündel so eng wie möglich einblenden
- Verfahren mit dem geringsten Dosisbedarf verwenden: Streustrahlenraster und weitere technische Hilfsmittel so auswählen, dass für das Personal die geringste Strahlendosis erreicht wird
- ausreichend Lagerungshilfen und Kassettenhalter zur Reduktion der Streustrahlenbelastung zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Röntgengerät alle fünf Jahre von einer sachkundigen Person prüfen lassen
- Strahlenschutzanweisung erstellen
- sicherstellen, dass strahlenexponierte Personen an der arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen, und die ärztlichen Bescheinigungen für die Dauer der beruflichen Tätigkeit aufbewahren
- Röntgenschutzkleidung regelmäßig überprüfen und beschädigte Röntgenschutzkleidung aussortieren
- sicherstellen, dass die Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strahlenschutz spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden

Persönlich

- Dosimeter bereitstellen, die regelmäßig ausgewertet werden
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Röntgenschutzkleidung tragen
- vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich unterweisen
- Unterweisungen dokumentieren und unterschreiben lassen

Vorschriften und Regeln



- Strahlenschutzverordnung

Magnetresonanztomografie

Beim Betrieb eines Magnetresonanztomografen entstehen starke elektromagnetische Felder. Aufgrund der hohen Magnetkräfte, die auf Gegenstände aus ferromagnetischen Metallen wirken – beispielsweise Brillen mit Metallrahmen, Haarspangen, Schlüssel, Münzen, Instrumente, Werkzeuge –, können diese mit

erheblicher Geschwindigkeit durch den Raum fliegen.

Ein Herzschrittmacher einer im Untersuchungsraum anwesenden Person kann beschädigt werden.

Zudem verursacht die Erzeugung des Magnetfelds starken gehörschädigenden Lärm.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Schleusen zur automatischen Erkennung metallischer Gegenstände installieren
- nur nicht magnetische Instrumente und Werkzeuge verwenden
- nur Feuerlöscher aus nicht magnetischem Metall aufstellen

Organisatorisch

- Warnsignale bei ungewöhnlichen Betriebszuständen einstellen
- vorschriftsmäßige Beschilderung anbringen

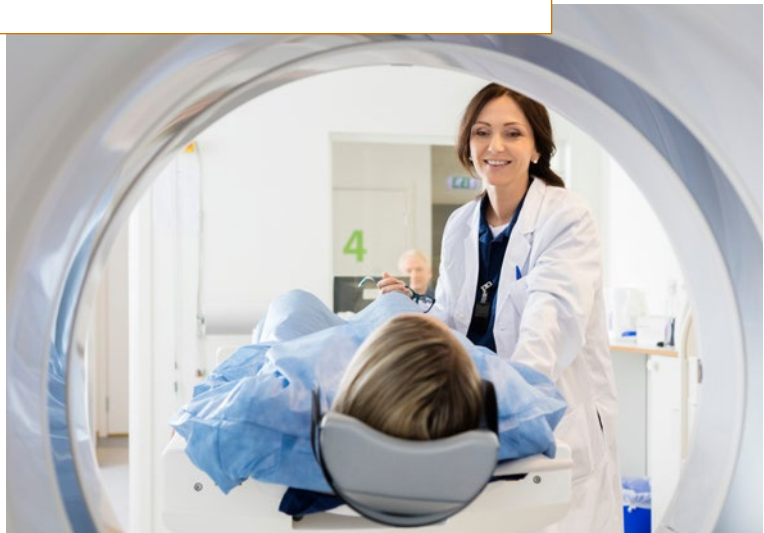
Persönlich

- Träger von aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln wie Herzschrittmachern unterweisen
- Zugang auf notwendiges Personal beschränken
- Gehörschutz benutzen

Vorschriften und Regeln



- Verordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Elektromagnetische Felder | DGVV Vorschrift 15
- Elektromagnetische Felder | DGVV Regel 103-013



6.7 Krankenhausapotheke

Gefahrstoffe

Ob im Labor, in der Rezeptur oder im Lager – Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter kommen täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, die die Gesundheit schädigen können:

- Arzneimittel
- Ausgangsstoffe für Rezepturen
- entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Laborchemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig und krebserregend.

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen: beispielsweise wenn beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase entstehen.

Rezepturen und Medikamente

Bei der Zubereitung von Rezepturen, bei der Prüfung von Ausgangssubstanzen oder beim Umfüllen von Flüssigkeiten aus Großgebinden lässt sich die Freisetzung von Gefahrstoffen nicht immer verhindern. Diese können Haut, Augen und Atemwege schädigen oder gesundheitsschädlich sein, wenn sie in den menschlichen Organismus gelangen.

Dauer und Ausmaß der Exposition müssen so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt vor allem für Wirkstoffe, die giftig sind oder krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch wirken. Dazu gehören unter anderem Steroidhormone und Anabolika.

Fertigarzneimittel sind nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Auch Sicherheitsdatenblätter gibt es nicht. Hinweise auf mögliche Gefährdungen, wie zum Beispiel Sensibilisierungen, und Schutzmaßnahmen finden sich in verschiedenen Datenbanken.

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Substitution | TRGS 600

Informationen



- Gefährdungsbeurteilung in Apotheken | BGW 04-05-050
- Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-051
- Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe | DGUV Information 213-070
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-079
- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-080
- Zytostatika im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-042
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Apotheke | BGW 06-13-050

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Neben den im Gefahrstoffmanagement übergreifend festgelegten Maßnahmen kommen bereichsspezifische Schutzmaßnahmen infrage.

Substitution

- regelmäßig ermitteln, ob weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können

Technisch

- geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke einrichten
- schnell erreichbare Augennotduschen einrichten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten festlegen
- Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen
- Gefahrstoffe im Gefahrstoffverzeichnis erfassen
- Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellen
- eventuell Explosionsschutzdokument führen
- Gefahrstoffe entsprechend der CLP-Verordnung einstufen und kennzeichnen
- Lebensmittel und Gefahrstoffe bei Arbeit und Lagerung strikt trennen
- Gefährdungen durch Fertigarzneimittel recherchieren und entsprechende Schutzmaßnahmen etablieren
- Bindemittel wie Sand oder Katzenstreu zur Aufnahme von flüssigen Gefahrstoffen bereithalten

Persönlich

- persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Schutzhandschuhe und Schutzbrille, verwenden

Brand- und Explosionsgefahr

In Krankenhausapotheken gibt es bereichsspezifische Brand- und Explosionsgefahren.

In Apotheken werden außerdem verschiedene entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe verwendet und gelagert.

Die Flamme eines Bunsenbrenners kann eine verschüttete Flüssigkeit entzünden oder anderes brennbares Material, das zu nah daneben abgestellt wurde, in Brand setzen.

Einige Rezepturausgangsstoffe und Chemikalien, aber auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden. Eine Verpuffung oder Explosion kann Verbrennungen und

Verletzungen bei den Anwesenden und einen Brand verursachen.

Wenn Dämpfe entzündbarer Flüssigkeiten oder Gase eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen, kann ein Funke reichen, um das Gemisch zu entzünden. Bei freigesetzten Gasen ist vor allem der Bereich unterhalb der Arbeitsplatte besonders gefährdet, da Gase meist schwerer als Luft sind.

Solche Funken entstehen auch beim Ein- und Ausschalten eines elektrischen Geräts am Schalter. Das kann ein Handschalter oder der automatische Schalter von Geräten wie Kühlschrank, Durchlauferhitzer oder Boiler sein. Auch bei der Entladung einer elektrostatischen Aufladung von Großgebinden können Funken entstehen.

Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- bei baulichen Veränderungen nur den Brandschutzbestimmungen entsprechende Materialien verwenden
- Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- ausreichend Handfeuerlöscher für die jeweils nötigen Brandklassen gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren
- Fluchttüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke für alle entzündlichen Gefahrstoffe einrichten

Organisatorisch

- Fluchtwege frei und offen halten
- Feuerlöscher regelmäßig prüfen lassen
- größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- Kartonagen getrennt von brennbaren Gefahrstoffen lagern
- Verpackungsmüll regelmäßig entsorgen
- Umgang mit Feuerlöscher üben
- regelmäßig die Evakuierung üben

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen

Beispiele für Explosionsschutzmaßnahmen

Technisch

- selbstschaltende Elektrogeräte wie Kühlschränke im Apothekenlabor über dem Niveau der Arbeitsflächen aufstellen oder ein Gerät mit gekapseltem Aggregat verwenden
- explosionsfähige Stoffe und Gemische in gut belüfteten Räumen oder Gefahrstoffschränken mit Absaugung lagern
- bei möglicher statischer Aufladung die Gebinde beim Umfüllen erden

Organisatorisch

- bei Bedarf Explosionsschutzdokument erstellen
- Lagermenge so gering wie möglich halten: Risiko-Nutzen-Abschätzung



6.8 Labor

Raumklima und Lärm

Laufende Analyseautomaten können die

Raumluft stark aufheizen und einen belastenden Geräuschpegel erzeugen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Lüftungs- und Klimatechnik installieren
- verhindern, dass an den Arbeitsplätzen Zugluft durch die Lüftung entsteht
- Kapselung lärmintensiver Geräte veranlassen, falls nicht möglich Unterbringung in separatem Raum organisieren
- Akustikpaneele installieren

Organisatorisch

- Berücksichtigung der Schall- und Wärmeemission bei der Geräteanschaffung
- Arbeitsbereiche mit ähnlicher Lärmbelastung räumlich zusammenzufassen

Persönlich

- individuell angepasste Gehörschutz-Otoplastiken mit Wechselfilterkapseln zur Verfügung stellen



Vorschriften und Regeln

- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten - Raumtemperatur | ASR A3.5

Informationen

- Beurteilung des Raumklimas | DGUV Information 215-510

Infektionsschutz

Im Labor bestehen Infektionsrisiken bei der Bearbeitung von Patientenproben. Hierbei kann es sich um Körperflüssigkeiten wie Blut, Lymphe und Urin oder auch um Stuhl handeln. Für die typischen Erreger, mit denen die Mitarbeitenden beim Handhaben

der Proben konfrontiert sein können, ist eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung zu erstellen. Eine Infektion kann insbesondere beim Öffnen von Probengefäßen, dem Arbeiten an offenen Kulturen, beim Pipettieren, Zentrifugieren oder Aufschließen von Zellen erfolgen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2:

- Analyseautomaten einsetzen
- leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen schaffen, die beständig gegenüber Desinfektionsmitteln sind
- automatisierte Arbeitsverfahren nutzen
- Geräte nutzen, die effektiv dekontaminiert werden können
- bei Freisetzung von Bioaerosolen in einer mikrobiologischen Sicherheitswerkbank arbeiten
- Zentrifugen mit abgedichteten Rotoren oder Zentrifugenbechern nutzen

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Schutzstufe 3 zusätzlich:

- Unterdruck in den Laborräumen schaffen
- Abluftfiltration der Raumluft mit Hochleistungsschwebstofffiltern sicherstellen
- Abdichtbarkeit der Räume zum Zwecke der Begasung schaffen
- einrichten einer Personenschleuse mit Handwaschbecken

Organisatorisch

- Hygieneplan erstellen
- wirksame Desinfektionsverfahren einsetzen
- bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2 kontaminierte flüssige und feste Abfälle in geeigneten Behältern sammeln
- bei gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 2 und Tätigkeiten der Schutzstufe 3 kontaminierte flüssige und feste Abfälle im Arbeitsbereich autoklavieren
- den innerbetrieblichen Transport von Proben in geschlossenen, formstabilen, bruch-sicheren, flüssigkeitsdichten und von außen desinfizierbaren Gefäßen durchführen
- Probengefäße, die eine zeitlang unverschlossen sind, in eine Auffangwanne stellen und nach Abschluss der Pipettivorgänge wieder sicher verschließen
- niemals mit dem Mund pipettieren
- im Laborbereich weder essen noch trinken

Persönlich

- geschlossenen Laborkittel tragen
- beim Umgang mit Proben Schutzhandschuhe tragen
- bei Tätigkeiten mit Spritzgefahr Schutzbrille tragen

Informationen



- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
- Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien | TRBA 100

6.9 Pathologie

Gefahrstoffe

In der Pathologie wird unter anderem mit dem krebserzeugenden und keimzellmutagenen Formaldehyd und dem entzündlichen Isopropanol und Xylol gearbeitet. Xylol kann auch Haut und Atemwege schädigen.

Infektionsgefährdung und Schnittverletzungen

Die Anfertigung von Schnellschnitten von nicht fixiertem, infektiösem Gewebe birgt

das Risiko von Infektionen. Die Arbeit mit dem Skalpell und dem Mikrotom ist mit einem erhöhten Risiko für Schnittverletzungen verbunden.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Stundenlanges Arbeiten am Mikroskop kann Rücken- und Nackenschmerzen verursachen. Und beim Transfer von Verstorbenen können hohe Belastungen des Muskel-Skelett-Systems auftreten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Schneideplätze, Asservatenschränke, Färbeautomaten, Entwässerungsautomaten und die Entsorgungsstation für die Asservate mit wirksamen Lüftungseinrichtungen ausstatten
- brennbare Flüssigkeiten und andere Gefahrstoffe in Sicherheitsschränken oder entsprechend eingerichteten Lagerräumen lagern
- Befundungs- und Mikroskopierarbeitsplätze ergonomisch gestalten
- für den Transfer von Verstorbenen Hilfsmittel wie höhenverstellbare Leichenmuldenhubwagen, Rollbretter und Gleitfolien bereitstellen

Organisatorisch

- Raumluftmessungen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte durchführen
- sofern erforderlich Explosionsschutzdokumente erstellen
- für Flächen, die mit potenziell infektiösen Gewebeproben oder Organteilen in Kontakt kommen, Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen
- Arbeitszonen für störungsfreies Arbeiten einrichten

Persönlich

- für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Chemikalienschutzhandschuhe zur Verfügung stellen
- für Schnellschnitte medizinische Schutzhandschuhe zur Verfügung stellen
- Schutzbrille zur Verfügung stellen

Informationen



- Sicheres Arbeiten in Laboratorien | DGUV Information 213-850
- Laborabzüge Bauarten und sicherer Betrieb | DGUV Information 213-857
- www.sicheres-krankenhaus.de » Pathologie

6.10 Zentrale Sterilgutversorgungsabteilung

Die Zentrale Sterilgutversorgungsabteilung (ZSVA) sorgt für die Aufbereitung und Sterilisation von Instrumenten und anderen Gegenständen aus OP und verschiedenen anderen Bereichen: Dazu gehören Desinfizieren, Reinigen, Sterilisieren, Instrumentenpflege, technisches Warten, Sortieren und Verpacken. Der unreine und der reine Bereich einer ZSVA sind baulich voneinander getrennt. Reinigung und Desinfektion finden, in der Regel maschinell, im unreinen Bereich statt. Anschließend werden die Instrumente im reinen Bereich gewartet und geprüft, wenn nötig instand gesetzt, anschließend sterilisiert.

Infektionsgefahr

Im unreinen Bereich kann es beim Sortieren der kontaminierten Instrumente und insbesondere bei einer eventuellen manuellen Reinigung zu Stich- und Schnittverletzungen mit hohem Infektionsrisiko kommen. Diese in vielen Krankenhausbereichen typische Gefährdung wird im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt. Bei der manuellen Vorreinigung kann es zum Verspritzen infektiöser Flüssigkeiten kommen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

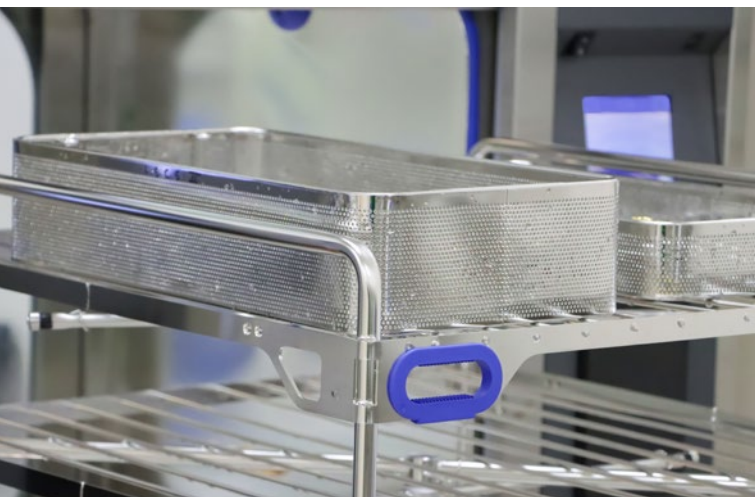
- maschinelle Reinigung und Desinfektion der manuellen Reinigung vorziehen
- Einweg-Instrumente, die versehentlich auf dem OP-Sieb abgelegt wurden, mit Hilfsmitteln wie Pinzetten oder Zangen aus Sieben entfernen

Organisatorisch

- Bürsten nur unter der Wasseroberfläche im Reinigungsbecken anwenden
- Instrumente nicht manuell unter scharfem Wasserstrahl reinigen

Persönlich

- für die manuelle Reinigung und Desinfektion auf der unreinen Seite persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: langärmeliger flüssigkeitsdichter Kittel, langstulpige Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzbrille oder Gesichtsvisor



Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzkleidung | DGUV Regel 112-989

Informationen



- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001

Gefahrstoffe und Hautbelastungen

Die auf der unreinen Seite verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind teilweise sensibilisierend oder irritierend. Insbesondere beim Durchspülen von Innenlumen mit einer Wasserdruckpistole können Spritzer der Lösung auf die Haut oder in die Augen geraten. Auch die Raumluft kann durch verschiedene Arbeitsverfahren mit Aerosolen

und Dämpfen belastet sein. Lange Hand-
schuhtragezeiten erhöhen das Risiko für
Hautkrankheiten wie Ekzeme und Allergien.

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung
– Beurteilung – Maßnahmen | TRGS 401

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- aldehydfreie Desinfektionsmittel verwenden

Technisch

- Dosierautomaten für Instrumenten- und Flächendesinfektionsmittel bereitstellen
- raumluftechnische Anlage installieren

Organisatorisch

- Ultraschallbäder nur mit geschlossenem Deckel verwenden

Persönlich

- für die manuelle Reinigung und Desinfektion auf der unreinen Seite persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen: langärmeliger flüssigkeitsdichter Kittel, langstulpige Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzbrille oder Gesichtsvisionier

Gefahrstoffe in Gassterilisatoren

Besondere und hohe Gefährdungen bestehen beim Betrieb von Gassterilisatoren mit Formaldehyd und Ethylenoxid aufgrund des krebserzeugenden Potenzials dieser beiden Gefahrstoffe. Die Anforderungen an die Räume, die Be- und Entlüftung, die Entgasung und die Lagerung der Agenzien und der Sterilgüter sind detailliert in den Techni-

schen Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“ beschrieben.

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylen-
oxid und Formaldehyd | TRGS 513

Belastung des Muskel-Skelett-Systems

Da in der Zentralsterilisation viele Siebe und Sterilisationscontainer bewegt werden

müssen, die zum Teil ein Gewicht von bis zu 15 Kilogramm haben, besteht ein erhöhtes Risiko für Muskel-Skelett-Erkrankungen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- technische Hilfsmittel beim Bewegen von Lasten zur Verfügung stellen
- leichtgängige Transportwagen zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Gewicht durch Sieboptimierung reduzieren
- Transportwege durch optimale Lagerung des Materials am Arbeitsplatz verkürzen
- schwere Sterilgutcontainer im Regal in mittlerer Höhe lagern
- ergonomische Arbeitsflächenhöhe, eventuell Arbeitsflächenerhöhung nutzen
- ausreichendes Platzangebot herstellen

Persönlich

- zum rückengerechten Heben und Tragen unterweisen
- sicherstellen, dass haltgebende, geschlossene Schuhe mit rutschfester Sohle getragen werden



Raumklima

Insbesondere auf der unreinen Seite entsteht durch die Abwärme der Reinigungs- und Desinfektionsautomaten und die Ver-

dunstung aus den Tauchbädern ein feucht-warmes Raumklima. Weil bei der Arbeit zudem Schutzkleidung getragen werden muss, ist das eine starke Belastung.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Klima- und Lüftungsanlage installieren
- Temperaturkontrolle installieren
- Arbeitsplätze so einrichten, dass keine Zugluft durch die Lüftungsanlage entsteht

Organisatorisch

- Klima- und Lüftungsanlage fachgerecht einstellen, prüfen und warten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Raumtemperatur | ASR A3.5

Informationen



- Beurteilung des Raumklimas I
DGUV Information 215-510

Belastungen der Augen

Die Tätigkeiten zur Prüfung, Wartung und Reparatur, zum Teil unter Verwendung von Lupen, können insbesondere bei ungünstiger

Lichtverteilung die Augen ermüden. Beim Kommissionieren wird nach Packlisten und Musterfotos auf Monitoren gearbeitet. Je nach Bildqualität kann das die Augen belasten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- ausreichend große Monitore für das Anzeigen der Packlisten und Fotos installieren
- ausreichend helle künstliche Beleuchtung installieren (mindestens 500 Lux)
- gegebenenfalls zusätzliche blendfreie und individuell regelbare künstliche Beleuchtung an Einzelarbeitsplätzen installieren

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Persönlich

- bei Bedarf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille anbieten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Beleuchtung und Sichtverbindung | ASR A3.4

6.11 Bettenaufbereitung

Benutzte Betten werden beim Patientenwechsel entweder dezentral auf der Station oder zentral hygienisch aufbereitet. Die zentrale Aufbereitung bietet den Vorteil einer maschinellen Reinigung und Desinfektion durch eine Bettenwaschanlage, sodass die Belastungen für das Personal geringer sind.

Gefahrstoffe und Hautbelastungen

Die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind zum Teil Gefahrstoffe. Sie

können die Haut, die Augen und die Atemwege belasten. Bei der manuellen Reinigung werden flüssigkeitsdichte Handschuhe getragen. Das belastet auf Dauer die Haut.

Unfälle und Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Es kann erhöhte Rutschgefahr durch Nässe und Reinigungsmittel auf dem Boden bestehen. Das Ab- und Aufrüsten der Betten und die manuelle Reinigung des Bettgestells erfordert oft eine ungünstige Körperhaltung.

Beispiele für Schutzmaßnahmen: dezentrale Bettenaufbereitung

Technisch

- Raumanforderungen einhalten
 - Mindestfläche 10 Quadratmeter
 - desinfizierbare Boden- und Wandbeläge
 - Bodenbelag der Rutschfestigkeitsklasse R11
- eventuell raumluftechnische Anlage installieren
- Dosierautomaten zur Herstellung der Reinigungs- und Desinfektionslösungen aus Konzentraten bereitstellen
- Scheuer-/Wischverfahren statt einer Sprühdesinfektion anwenden
- ausreichend stabile und dichte Behälter für Sammlung und Transport der benutzten Bettwäsche zur Verfügung stellen
- Bettenhebegeräte bereitstellen

Organisatorisch

- Bettenaufbereitung darf nicht auf Stationsfluren stattfinden

Persönlich

- für den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln dickwandige flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige, langstulpige Handschuhe zur Verfügung stellen
- bei Spritzgefahr zusätzlich Schutzbrille oder Gesichtsschutz zur Verfügung stellen
- zu ergonomischen Arbeitsweisen unterweisen

Besispiele für zusätzliche Schutzmaßnahmen: zentrale Bettenaufbereitung

Technisch

- Bettenhebeanlage bereitstellen
- getrennte Personalschleusen für reine und unreine Seite einrichten

Organisatorisch

- ausreichend Stellplätze für aufbereitete Betten einrichten

Persönlich

- für den Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln dickwandige flüssigkeitsdichte und chemikalienbeständige, langstulpige Handschuhe zur Verfügung stellen
- bei Spritzgefahr zusätzlich Schutzbrille oder Gesichtsschutz zur Verfügung stellen
- zu ergonomischen Arbeitsweisen unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Fußböden | ASR A1.5/1,2
- Lüftung | ASR A3.6
- Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen | DGUV Regel 101-017
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

Informationen



- Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst | DGUV Information 213-032
- Information des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg „Konzepte der Bettenaufbereitung im Krankenhaus“

6.12 Küchen

Je nach Größe und Funktion einer Küche variieren Ausstattung und typische Gefährdungen und Belastungen:

- Hautbelastungen durch Feuchtarbeit und häufigen Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Unfallrisiko durch Ausrutschen und Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch ergonomisch ungünstige Anordnung der Arbeitsflächen, Ablagen und Geräte
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen schwerer Lasten
- Verletzungsrisiken bei der Speisenproduktion: Schnitt- und Stichverletzungen, Quetschungen, Verbrennungen und Verbrühungen
- besondere Brandgefährdungen in Großküchen

Beengte Platzverhältnisse, Hitze und Hektik in Stoßzeiten erhöhen die Unfall- und Gesundheitsrisiken.

Belastungen für die Haut

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten und Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen, mit feuchten Lebensmitteln oder häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln trocknen die Haut auf Dauer aus und können Hauterkrankungen wie Ekzeme und Allergien auslösen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003
- Schutzhandschuhe | DGUV Regel 112-195

Informationen



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küche | BGW 06-13-070
- Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst | DGUV Information 107-003

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- weniger hautbelastende oder gefährdende Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden
- latexfreie Handschuhe verwenden
- automatische Dosiereinrichtungen verwenden
- für die Händereinigung ausschließlich pH-hautneutrale, duftstofffreie Syndets im Spender bereitstellen
- keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden

Organisatorisch

- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- je nach Dauer der Feuchtarbeit die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten oder als Pflichtvorsorge veranlassen
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen und aushängen

Personenbezogen

- Unterweisung nach Händehygiene- und Hautschutzplan
- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen:
 - bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe
 - bei der Arbeit mit Rohware Einmalhandschuhe
- Hautschutz- und Hautpflegeprodukte verwenden



Unfälle durch Stolpern und Stürzen

Sturzunfälle sind häufige Unfälle und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Von Fett, Öl oder Wasser verunreinigte, rutschige Böden bedingen insbesondere bei gehbehinderten Beschäftigten eine erhöhte

Gefahr, auszurutschen und zu stürzen. Auf verstellten Wegen können Stolperfallen lauern und beim Tragen schwerer Lasten wie Töpfen, Eimern oder Kisten besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A 1.2
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen | TRBS 2111
 - Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
- Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit erhöhter Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Bodenbeläge mit geeigneter Rutschhemmklasse verlegen
- Transport- und Hebehilfen bereitstellen

Organisatorisch

- rutschige Stellen sofort reinigen oder beseitigen
- Stolperfallen beseitigen
- ausreichend Abstellflächen für tragbare Geräte oder Transportgebände einrichten
- Arbeitsabläufe optimieren, um Spitzenbelastungen in Stoßzeiten zu vermeiden

Personenbezogen

- im Nassbereich rutschhemmende, haltgebende, vorne und hinten geschlossene Schuhe tragen



Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken-

und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen der Arbeitsplätze bedingen häufig ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen bereitstellen
- Stehhilfen bereitstellen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten
- Arbeitsflächenhöhe durch individuell einstellbaren Arbeitsplattenaufsatz erhöhen

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren
- Betriebsanweisung erstellen

Personenbezogen

- Unterweisung in rückengerechten Arbeitsweisen durchführen

Vorschriften und Regeln



- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Verletzungen

An Messern, Schneidemaschinen, Konserven- oder Scherben kann man sich Schnittverletzungen und bei der Arbeit mit Küchenmaschi-

nen Quetschungen zuziehen. An heißen Platten, Gefäßen oder durch heißes Öl kann man sich Verbrennungen, mit heißem Wasser oder Dampf Verbrühungen zuziehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur Küchenmaschinen mit CE-Kennzeichnung bereitstellen (GS-Zeichen empfohlen)
- Altmaschinen nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung nachrüsten
- Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden
- Verkleidungen für heiße Oberflächen vorsehen
- beim Transport von Töpfen und Behältern mit heißen Flüssigkeiten Wagen mit Kipp-schutzvorrichtung verwenden
- für Fritteusen eine räumliche Trennung von benachbarten Arbeitsplätzen vorsehen

Organisatorisch

- Messer in Schubladen in abgetrennten Fächern aufbewahren
- sichere Ablagen einrichten
- Küchenmaschinen regelmäßig prüfen und warten

Personenbezogen

- geeignete Schutzkleidung tragen: zum Beispiel Handschuhe mit Hitzeschutz, wenn erforderlich Schutzschuhe

Vorschriften und Regeln

- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003



Brandschutz in Großküchen

Gasbetriebene thermische Geräte können Brände und Explosionen auslösen. Filter in Abluftanlagen können in Brand geraten.

Es können offene Fettbrände auftreten. Zusammen mit Wasser kann es zu einer Dampfexplosion kommen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Gasgeräte mit Zündsicherungen vorsehen und installieren
- Fettbrandlöscher (Brandklasse F) in ausreichender Anzahl und Kapazität aufstellen
- feste Feuerlöscheinrichtung für Fritteusen über 50 Liter Fassungsvermögen einrichten

Organisatorisch

- Filter in Abzugsanlagen regelmäßig prüfen und warten lassen
- Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen
- ausreichende Anzahl an Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern ausbilden

Personenbezogen

- Unterweisung in den spezifischen Brandgefahren
- Löschübungen durchführen



Vorschriften und Regeln



- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Regelmäßige Prüfungen



- Neben den regelmäßigen Prüfungen zum Brandschutz und zur elektrischen Sicherheit müssen einige Anlagen und Einrichtungen in der Küche regelmäßig geprüft werden.
- Dunstabzugshauben, Abluftanlagen und Gasgeräte-Zündsicherungen mindestens einmal pro Jahr überprüfen.
- Flüssiggasanlagen regelmäßig von befähigter Person prüfen lassen.

6.13 Haustechnik

Die Haustechnik umfasst die Pflege, Wartung und Instandhaltung der gesamten Infrastruktur der Klinik. Folglich sind die Gefährdungen und Belastungen aller Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Zusätzliche Gefährdungen und Belastungen können sich aus Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ergeben.

Bei der Vielzahl der anfallenden Aufgaben besteht die Möglichkeit, dass jemand eine Tätigkeit ausführt, für die er oder sie nicht ausreichend qualifiziert, erfahren oder geeignet ist. Dann besteht häufig ein erhöhtes Unfallrisiko.



Absturz, Unfall und Lärm

Gesundheitsrisiken bestehen beispielsweise beim Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Geräten. Beim Arbeiten auf Leitern und insbesondere auf Dächern und an Gebäudekanten besteht ein erhöhtes Absturzrisiko. Laute Maschinen und Geräte können auf Dauer das Gehör schädigen.

Elektrischer Strom

Je nach Umgebungsbedingungen kann bei der Arbeit mit elektrischen Geräten oder an der Gebäudeelektrik und Gebäudeleittechnik ein erhöhtes Risiko für Stromunfälle bestehen, beispielsweise infolge von Beschädigungen oder bei der Arbeit im Freien.

Infektionen

Wartungsarbeiten und Filterwechsel an Lüftungs- und Klimaanlage oder Reparaturen an Sanitärinstallationen können Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung beinhalten. Schutzmaßnahmen gegen Infektionsgefährdungen werden im Kapitel 5.8 behandelt.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | ASRA 2.1
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz | DGUV Regel 112-198
- Bauarbeiten | DGUV Vorschrift 38

Informationen



- Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Vorsicht Stufe (inkl. Checkliste Leitern und Tritte) | BGW 09-14-000
- Lärm am Arbeitsplatz | DGUV Information 209-023

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen
- rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen
- ab zwei Metern Absturzhöhe geprüfte Absturzsicherungssysteme auf Leitern, Gerüsten und an Absturzkanten nutzen
- Anschaffung weniger lärmintensiver Maschinen und Geräte
- tragbare Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter oder PRCD-S) zwischenschalten
- nur Kabeltrommeln aus Kunststoff mit isoliertem Trage- und Kurbelgriff und mit Überhitzungsschutz verwenden

Organisatorisch

- Leitern und Tritte regelmäßig überprüfen (Dokumentation in Leiternprüfbuch) und warten lassen
- Kabeltrommeln nur mit komplett ausgerolltem Kabel benutzen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Elektrogeräte, Kabel, Kabeltrommeln und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen
- auf ausreichende Qualifizierung und Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten
- die jeweils relevante arbeitsmedizinische Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit durchführen
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen klären

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Maschinen, Arbeitsgeräten und der entsprechenden Schutzausrüstung unterweisen, wenn nötig fortbilden
- jeweils die geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, zum Beispiel Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Sonnenschutz (Hut, lange Kleidung, Sonnenschutzcreme)



6.14 Bildschirmarbeit, Büro und Verwaltung



Büroarbeitsplätze gibt es auf jeder Station und in der allgemeinen Verwaltung. Die Arbeit im Büro und in der Verwaltung kann gesundheitliche Belastungen mit sich bringen und Unfallrisiken bestehen auch hier.

Stolpern, Stürzen, Ausrutschen

Stürze zählen zu den häufigsten verletzungsträchtigen Unfällen in vielen Arbeitsbereichen. Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten, schlecht erkennbare

Kanten und Stufen, im Weg liegende Stromkabel, abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern.

Unfall- und Verletzungsgefahren

Stürze in Glasflächen können schwere Schnittverletzungen nach sich ziehen. Glasüren und -trennwände können bei unzureichender Markierung unfallträchtig sein. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können unter Umständen umkippen.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System und kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine besonders ungünstige Körperhaltung bedingen. Auch schweres Heben und Tragen trägt zu den Belastungen des Muskel-Skelett-Systems bei.

Bildschirmarbeit

Bildschirmarbeit belastet die Augen, insbesondere bei ungünstigen Monitoreinstellungen, ungünstigen Lichtverhältnissen oder falscher Aufstellung im Raum. Lärm, häufige Störungen oder Zeitdruck und Konflikte sind typische Stressauslöser bei der Büroarbeit.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Sichere Gestaltung der Fußböden, Wege und Arbeitsplätze

Technisch

- Glastüren und -trennwände in Augenhöhe kennzeichnen
- rutschsichere Leitern und Tritte bereitstellen
- Regale gegen Umkippen sichern
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen installieren
- Kabel bündeln oder in Kabelkanälen verlegen

Organisatorisch

- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person prüfen lassen und Prüfungen dokumentieren
- Wege freihalten

Ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze

Technisch

- höhenverstellbare Tische und Bürostühle bereitstellen
- höhenverstellbare, dreh- und neigbare sowie blendfreie Monitore bereitstellen
- außenliegenden Sonnenschutz gegen Blendung installieren
- angemessene, ausgewogene, blendfreie Beleuchtung ohne starke Hell-Dunkel-Kontraste installieren

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze anbieten
- Wechsel zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten ermöglichen

Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung

Technisch

- lärmintensive Bereiche wie Räume mit Druckern und Kopierern von Bereichen für konzentriertes Arbeiten trennen
- lärmindernde Elemente wie Akustikpaneele nachrüsten

Organisatorisch

- Zeiten für ungestörtes Arbeiten festlegen
- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten
- Weiterbildung anbieten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Bildschirmarbeit | ASR A6

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze - Leitfaden für die Gestaltung | DGUV Information 215-410
- Akustik im Büro - Hilfen für die akustische Gestaltung von Büros | DGUV Information 215-443
- Beleuchtung im Büro - Hilfen für die Planung der künstlichen Beleuchtung in Büroräumen | DGUV Information 215-442

6.15 Patiententransport

Die Patiententransporte zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen erfolgen im Bett, auf Transportliegen oder im Rollstuhl. Sie werden hauptsächlich vom Fahr- oder Patientenbegleitedienst durchgeführt, teilweise auch durch den Pflegedienst.

Insbesondere das Schieben schwerer Betten stellt eine hohe Belastung für das Muskel-Skelett-System dar. Beim Transport infektiöser Patienten und Patientinnen besteht ein Infektionsrisiko.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Transportmittel mit leichtgängigen Rollen bereitstellen
- spezielle Transporthilfen für adipöse Patienten und Patientinnen bereitstellen
- Transporthilfen mit Elektroantrieb, zum Beispiel Bed Mover, elektrisch angetriebene Rollen für Patientenbetten oder Schiebehilfen für Rollstühle bereitstellen

Organisatorisch

- Transportmittel regelmäßig warten lassen
- defekte Spurrollen und durch Verschmutzung schwergängige Rollen an Betten unmittelbar reparieren lassen
- wann immer möglich Betten zu zweit transportieren
- Hygienekonzept für den Transport infektiöser Patienten und Patientinnen erstellen

Persönlich

- für den Transport infektiöser Patienten und Patientinnen persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- zum ergonomischen Bettentransport unterweisen

Informationen



- BGWtest: Krankenhausbetten auf dem Prüfstand – Vergleichender Produkttest für Gesundheitseinrichtungen | BGW 09-14-041



6.16 Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus, ob im Auto, mit dem Pedelec oder Fahrrad. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Fahrzeuge, Fahrer und Fahrerinnen

Unfallträchtige Faktoren können technische Mängel wie schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung, mangelhafte Bremsen oder defekte Lichtanlagen und schlechte Sicht-

barkeit sein. Zeitdruck und schlechte Witterungsbedingungen erhöhen das Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwindigkeit, Ablenkung, beispielsweise durch Telefonieren oder Smartphone-Bedienung, Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko. Bei einem Autounfall ist das Risiko schwerer Verletzungen höher, wenn der Fahrer oder die Fahrerinnen nicht sicher angeschnallt ist. Bei Zweiradunfällen ist der Kopf besonders gefährdet.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur mit für die Witterungsverhältnisse geeigneter Bereifung fahren
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Kofferraum ausrüsten
- wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für die Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen und rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- Fahrsicherheitstrainings beziehungsweise Mobilitätstrainings anbieten

Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002
- Untersuchung Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten | Arbeitsmedizinische Untersuchung G25

Informationen



- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Information 209-007

Training: Sicher im Straßenverkehr

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining. Das gilt für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel wie Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike und Pedelec ...

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining

Eignungsbeurteilungen

Für Fahrdienst und Personenbeförderung ist eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung vorgeschrieben. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Aufgabe ohne Gefährdung für andere

erfüllen kann. Die Eignungsuntersuchung hat also einen anderen Zweck als die arbeitsmedizinische Vorsorge – und bei fehlender Eignung auch andere Konsequenzen – und soll daher getrennt vorgenommen werden.

Fahrdienste und Transport

Jede Art von Ablenkung oder Störung lässt das Unfallrisiko steigen, zum Beispiel wenn für die Beförderung unterstützungsbedürftiger Personen die erforderliche Begleitperson nicht zur Verfügung steht.

Nicht angeschnallte mitfahrende Personen und ungesicherte Ladung erhöhen die Verletzungsgefahr bei Unfällen oder plötzlichem Bremsen. Besonders kritisch kann es werden, wenn Personen im Rollstuhl sitzend befördert werden und dabei nicht ausreichend gesichert sind.

Wer häufig schwere Gegenstände ein- und ausladen oder unterstützungsbedürftigen Personen beim Einsteigen assistieren muss, belastet das Muskel-Skelett-System. Es können sich schmerzhaft Beschwerden und Erkrankungen einstellen. Geeignete Maßnahmen gegen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden ausführlich im Kapitel „Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen“ behandelt.

Wer kleine Mengen gefährlicher Stoffe transportiert, muss entsprechend dem Umgang mit Gefahrstoffen Vorsichtsmaßnahmen treffen. Bei größeren Mengen gilt das Gefahrgutrecht.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- für die Personenbeförderung im Rollstuhl:
 - Fahrzeug und Rollstuhl mit Kraftknotensystem ausstatten
 - Fahrzeuge mit Hebebühne oder Rampe und Heckabsenkung als Ein- und Ausfahrhilfe ausstatten
- für die Personenbeförderung wenn nötig Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausstatten
- für Transporte Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Ladungssicherung einsetzen
- Hebe- und Tragehilfen verwenden
- bei der Beschaffung kleine Gebinde bevorzugen

Organisatorisch

- wenn nötig bei der Personenbeförderung Begleitperson mitfahren lassen und Aufgabenverteilung vor Fahrtantritt klären
- Anschlagmittel für Ladungssicherung regelmäßig prüfen
- zweite Person zum Helfen beim Einladen oder Einsteigen abstellen

Persönlich

- weniger auf einmal tragen und öfter gehen

Vorschriften und Regeln

- Fahrerlaubnisverordnung

Informationen

- Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderung | BGW 05-11-003
- Beförderung gefährlicher Güter | DGUV Information 213-052
- Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

6.17 Rettungsdienst

Im Rettungsdienst bestehen erhöhte Unfallrisiken aufgrund der besonderen Situation beim Fahren und am Einsatzort. Die Einsätze können besondere psychische Belastungen zur Folge haben.

Verkehrsunfälle

Rettungsfahrten unter Blaulicht und eventuelle Ablenkung durch Einsatzmeldungen bedeuten für die Fahrer und Fahrerinnen ein erhöhtes Unfallrisiko und Stressniveau.

Im Krankentransportraum erhöhen unzureichend gesicherte medizinische Geräte, Instrumente und Materialien, Patienten oder Patientinnen sowie Begleitpersonen das

Verletzungsrisiko erheblich, vor allem bei dynamischen Fahrmanövern.

Brand- und Explosionsgefahr durch Sauerstoffflaschen

Durch Fehler bei der Anwendung oder beim Anschließen von Sauerstoffflaschen oder durch fett-, öl- oder glycerinverunreinigte Anschlüsse kann Brand- und Explosionsgefahr bestehen.

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Kranke und Verletzte bergen, bewegen und umlagern belastet die Wirbelsäule stark und kann zu Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Sicherer Rettungsdienst – Portal für Sicherheit und Gesundheit

Das interaktive Portal bietet Führungs- und Einsatzkräften Informationen zum Thema „Sicherheit und Gesundheitsschutz im Rettungsdienst“.

www.bgw-online.de/sicherer-rettungsdienst



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen im Straßenverkehr einhalten.

Technisch

- Freisprecheinrichtungen und Fußschalter für Martinshorn installieren
- im Winter Fahrzeuge in beheizten Garagen unterstellen, damit die Scheiben unbeschlagen, eis- und schneefrei bleiben
- Sauerstoffflaschen gegen Wegrollen sichern
- für Sauerstoffflaschen ausschließlich von Herstellerfirma empfohlene Anschlüsse und Armaturen verwenden
- Fahrzeuge mit möglichst niedriger Fahrzeugbodenhöhe einsetzen
- Tragestühle mit rückenentlastenden Abrollhilfen einsetzen
- Rolltragen mit Abstellhilfen einsetzen
- Be- und Entladen medizinischer Geräte und Hilfsmittel rückengerecht planen
- Stützgurte einsetzen

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeuge nach Checkliste regelmäßig auf erforderliche Mindestausrüstung überprüfen
- möglichst erfahrene Fahrer und Fahrerinnen einsetzen
- medizinische Instrumente sichern
- Sauerstoffflaschen
 - Armaturen regelmäßig von fachkundiger Person warten lassen
 - vor jedem Anschließen die Anschlüsse auf Verunreinigungen prüfen

Persönlich

- alle Insassen im Krankentransportraum zumindest mit Beckengurten sichern
- Fahrer und Fahrerinnen zu den Fahrzeugtypen einweisen
- regelmäßig an einsatzorientierten Fahrtrainings teilnehmen
- Fahrzeugbesatzungen im Verhalten zur Eigenrettung bei Unfällen schulen

Vorschriften und Regeln



- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst | DGUV Regel 105-003

Informationen



- Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr | DGUV Information 205-027
- Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen | DGUV Information 207-033

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	01109 Dresden
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-0	

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

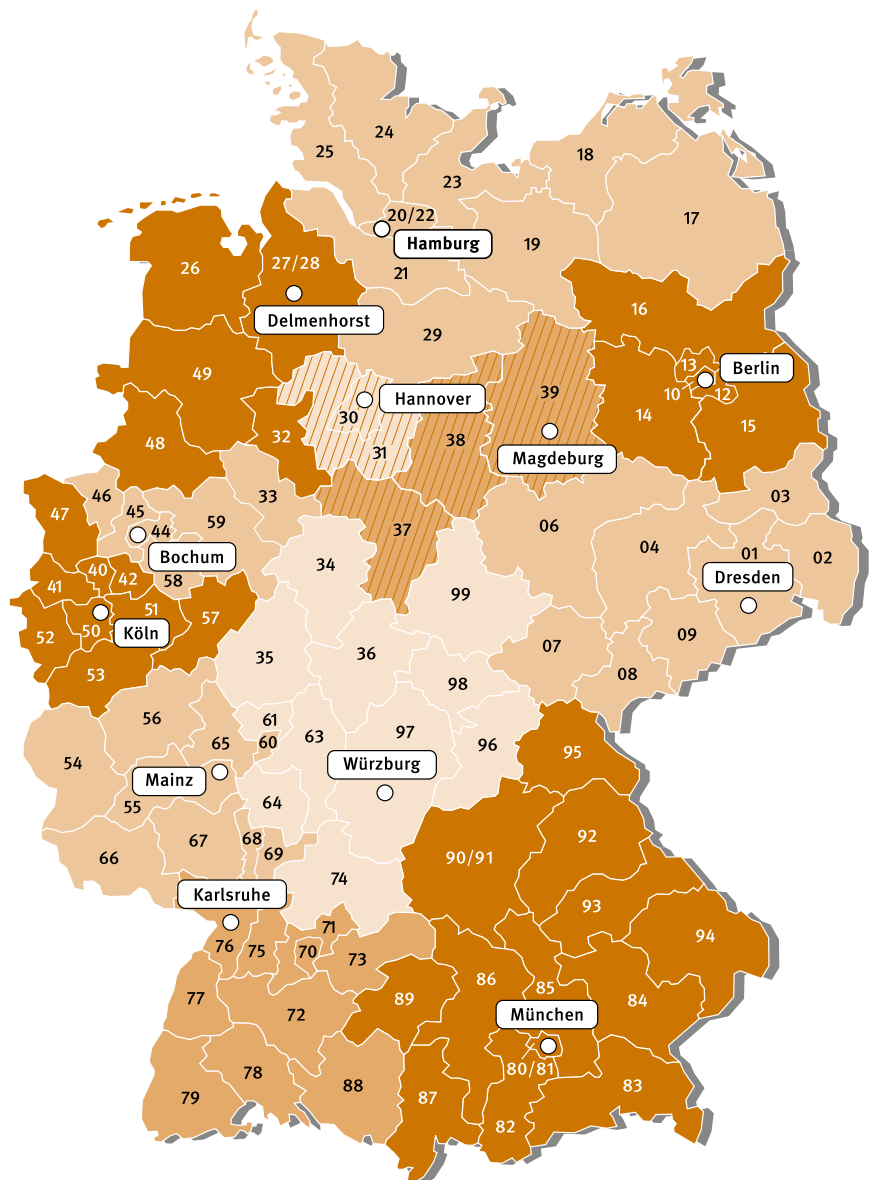
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

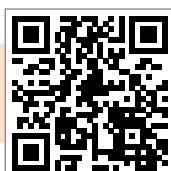
Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de



FÜR STARKE UNTERNEHMEN

gesund & sicher mit der BGW

Stärken Sie Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Den Weg zum starken Unternehmen begleitet die BGW Schritt für Schritt mit verschiedenen Angeboten und finanziellen Anreizen.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen